

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 3129 A2
A7 A7 1 A7 2



Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2016
Einzelplan **09**

	Kapitel	Seite
A. Eckpunkte des Einzelplans 09		
1.1 Einführung		2
1.2 Eckwerte - Zusammenfassung		7
1.3 Grafische Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen		13
1.4 Einzelplanübersicht der Gesamteinnahmen und -ausgaben		14
B. Sach- und Investitionshaushalt		
1. Verwaltungskapitel		
1.1 Ministerium	09 010	15
1.2 Allgemeine Bewilligungen	09 020	21
2. Bauangelegenheiten und soziale Wohnraumförderung		
2.1 Bauangelegenheiten	09 030	22
2.2 Bauwesen	09 040	28
2.3 Wohnungsbauförderung	09 050	32
3. Verkehr		
3.1 Allgemeine Bewilligungen	09 100	39
3.2 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	09 110	40
3.3 Luftfahrt	09 120	48
3.4 Schifffahrt	09 130	53
3.5 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau	09 140	55
3.6 Landesbetrieb Straßenbau NRW	09 150	62
4. Stadtentwicklung und Denkmalpflege		
4.1 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit	09 500	66
4.2 Denkmalpflege	09 510	76
4.3 Schlösser Augustusburg und Falkenlust	09 530	81
C. Personalhaushalt		
1. Ministerium	09 010	87
2. Erledigung von Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW durch kommunale Stellen	09 111	88
3. Landesbetrieb Straßenbau NRW	09 150	89
4. Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz	09 210	90
5. Schlösser Augustusburg und Falkenlust	09 530	90
6. Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen des Epl. 09	09 900	91
D. Abkürzungsverzeichnis		92

A. Eckpunkte des Einzelplans 09

1.1 Einführung

Der Haushalt 2016 führt in den Feldern Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die klare Schwerpunktsetzung der Landesregierung fort: eine Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur nach dem Prinzip Erhalt vor Neubau, die Förderung integrierter Quartiersentwicklung und die Intensivierung des sozialen Wohnungsbaus sind dabei zentrale Leitlinien, die sich im vorliegenden Einzelplan widerspiegeln:

Nordrhein-Westfalen bleibt Vorreiter für gutes und bezahlbares Wohnen

Kaum ein anderes politisches Ziel hat in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren vergleichbare Bedeutung gewonnen wie dieses: Wir wollen, dass alle Menschen im Land gut und bezahlbar wohnen können. Der Weg dorthin ist kein einfacher. Um den Härten und Ungleichgewichten des Wohnungsmarktes zu begegnen, braucht es die kluge Kombination unterschiedlicher Instrumente.

Schon im Jahr 2014 haben wir die so genannte Kappungsgrenzenverordnung auf den Weg gebracht. Diese landesgesetzliche Regelung begrenzt die Mieterhöhung im bestehenden Mietverhältnis. Davon profitieren Mieterinnen und Mieter in 59 Städten und Gemeinden des Landes. Zum 1. Juli 2015 hat Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland die Mietpreisbremse des Bundes umgesetzt und nutzt damit eine weitere Möglichkeit, um die Mietentwicklung in besonders angespannten Wohnungsmärkten einzudämmen. Insgesamt wurden 22 Städte und Gemeinden als Gebietskulisse der Mietpreisbremse für die kommenden fünf Jahre festgelegt.

Zentrales Anliegen der Landesregierung ist es, den öffentlich geförderten Wohnungsbau durch lohnenswerte Förderkonditionen attraktiver zu gestalten. Im Zeitraum 2014 bis 2017 stehen jährlich Förderdarlehen in Höhe von jeweils 800 Mio. € für die soziale Wohnraumförderung bereit, die insbesondere für die Förderung von bezahlbarem Mietwohnraum, die investive Bestandsförderung und die Quartiersentwicklung genutzt werden. Gemeinsam mit den Kommunen, den Wohnungsunternehmen, den Mieterverbänden und vielen anderen Partnern haben wir auf dieser Grundlage die Trendwende im öffentlich geförderten Wohnungsbau geschafft. 2014

sind insgesamt 523,4 Mio. € (2013: 502,3 Mio. €) in den geförderten Wohnungsbau geflossen. Die Zahl der geförderten Mietwohnungen konnte nach dem Tiefstand im Jahr 2012 von 3.629 Wohnungen auf 4.125 im Jahr 2014 gesteigert werden. Vor allem die Mieterinnen und Mieter in den Wachstumsstädten Aachen, Düsseldorf und Köln konnten davon profitieren. Weiterhin wurden 2.588 Wohnungen im Modernisierungs- und Eigentumsbereich gefördert.

Mit innovativen Instrumenten wird die Landesregierung die Umsetzung des Wohnraumförderungsprogramms weiter vorantreiben, denn immer noch werden zu wenig bezahlbare Mietwohnungen gebaut. Dafür suchen wir zum Beispiel die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft im Rahmen des Bündnisses für Wohnen, ermöglichen mehr Förderung von quartiersbezogener Infrastruktur und gewinnen die Kommunen für Zielvereinbarungen. Darüber hinaus werden Fördermöglichkeiten geschaffen, um den Kommunen die Unterbringung von Flüchtlingen im Wohnungsbestand zu erleichtern.

Wir sichern die künftige Mobilität

Gute Mobilitätspolitik sichert wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, erhält und schafft Arbeitsplätze und trägt zu Wohlstand und Lebensqualität bei. Eine leistungsfähige Infrastruktur schafft einen attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort.

Das weiter zusammenwachsende Europa, die Globalisierung und weltweite Arbeitsteilung bewirken eine erhebliche Zunahme des internationalen Liefer- und Transitverkehrs, aufgrund seiner geographischen Lage im Herzen Europas vor allem in NRW. Internethandel, Anlieferservice und die betriebswirtschaftliche Marginalisierung der Transportkosten führen zu weiteren, dynamischen Verkehren und steigenden Infrastrukturverschleiß. Und nicht zuletzt wurde logistisch die klassische Lagerhaltung von Waren im Wege der just-in-time-Anlieferung auf die Verkehrswege verlagert.

Aber nicht nur das Mobilitätsbedürfnis der Wirtschaft sondern auch das der Menschen in unserem Land wächst. Der Trennung von Arbeits- und Wohnort mit zunehmend größeren Distanzen folgte ein räumlich weit differenziertes Freizeitverhalten.

Gleichzeitig wird die Teilhabe an Mobilität zusehends zur Frage der gesellschaftlichen Teilhabe – z. B. an Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, Aktivitäten, Erlebnissen oder Kontakten –, für die reale Ortsveränderungen und dafür verfügbare Ressourcen notwendig sind.

Mobilität gleichzeitig dynamisch, nachhaltig und effektiv zu gestalten, ist eine große Herausforderung, der wir uns stellen. Hierzu sind die spezifischen Stärken jedes Verkehrsträgers optimal zu nutzen und miteinander zu vernetzen. Dafür wollen wir insbesondere digitale Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung und -steuerung nutzen. Künftige Mobilität muss zugleich wirtschaftlich vernünftig, sozial gerecht und ökologisch sinnvoll sein. Sie orientiert sich an langfristigen Zielen und lang anhaltenden Wirkungen. Deswegen braucht unser Land eine Mobilitätspolitik mit klaren Prioritäten: Erhalt vor Neubau!

Unsere Verkehrssysteme sind dennoch heute chronisch unterfinanziert. Wir leben häufig von der Substanz, obwohl Bürger und Wirtschaft in nennenswertem Umfang mobilitätsverbundene Abgaben und Steuern leisten. Der Substanzverlust unserer Verkehrswege muss gestoppt werden. Für den Erhalt unserer Infrastruktur stellen wir stetig steigende Landesmittel zur Verfügung. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes kann aber dem Mobilitätswachstum und dem dadurch bedingten Substanzverschleiß nicht gerecht werden. Wir wollen, dass Gemeinde- und Landesstraßen, -brücken und -tunnel wieder in einen verkehrstüchtigen Zustand versetzt werden und dass der öffentliche Nahverkehr reibungslos funktioniert.

Mit den bislang vom Bund vorgesehenen Instrumenten wird eine auskömmliche Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung nicht im dringend erforderlichen Umfang erreicht. Die Länder haben mit der Daehre- und der Bodewig-Kommission und den Forderungen der Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 2. Oktober 2013 die notwendigen konzeptionellen und argumentativen Vorarbeiten zur Gewährleistung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierung geschaffen. Nordrhein-Westfalen wird sich mit anderen Ländern weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, dass sowohl die Bundesinfrastruktur als auch die der Länder und Kommunen bedarfsgerecht ausgestattet wird und nachhaltig zur Verfügung steht. Wir befürworten auch weiterhin eine langfristig planbare, überjährige Mittelbereitstellung.

Starke Quartiere - starke Menschen

Heimat vor der Haustür zu schaffen und zu erhalten, die Entwicklung neuer Mobilität, die Erneuerung der städtischen Infrastrukturen und der ökologische Umbau von Gebäuden und Quartieren – das sind die vier großen Herausforderungen vor denen unsere Stadtgesellschaften heute stehen. Bund, Länder und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zukunftsaufgaben zu stemmen. Das Land Nordrhein-Westfalen steht zu dieser Verantwortung und unterstützt die Kommunen in ihrem Gestaltungswillen. Selten waren die Möglichkeiten dabei so gut wie heute. Der Bund hat den langjährigen Forderungen von Kommunen und Ländern Rechnung getragen und seine Mittel für die Städtebauförderung massiv angehoben. Dafür hat Nordrhein-Westfalen lange gekämpft. Das Land ist bundesweit Taktgeber im Bereich Stadtentwicklung und Quartierspolitik - und wird es bleiben!

Die Regionen, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind von der Gleichzeitigkeit von Wachstum und Schrumpfung geprägt. Es gibt daher keine landesweiten "Patentrezepte" für alle Quartiere, sondern passgenau zugeschnittene Konzepte für jeden Einzelfall. Quartierspolitik erfordert in den Städten und Gemeinden "integrierte Stadtentwicklung". Ein integrierter Handlungsansatz hat nicht die Optimierung eines einzelnen Fachaspektes zum Ziel, sondern begreift die Entwicklung von Stadtteilen, Quartieren, Ortsteilen oder Stadtkernen als ganzheitliche Aufgabe und bewirkt, dass finanzielle und personelle Ressourcen gebündelt, Investitionen konzentriert und Akteure mobilisiert werden.

Wir verstärken in dieser Legislaturperiode frühzeitige Interventionen unter dem Motto „Präventive Politik“. Wir richten unsere besondere Aufmerksamkeit auf solche Quartiere, in denen nicht nur überdurchschnittlich viele, sondern auch überdurchschnittlich benachteiligte junge Menschen leben. Hier unterstützen wir mit allen unseren Möglichkeiten die Städte und Gemeinden darin, alle Kräfte zu bündeln:

In Fortentwicklung der "Sozialen Stadt" haben wir die Möglichkeiten des EFRE, des ELER und des ESF zum gemeinsamen Projektauftrag "Starke Quartiere - Starke Menschen" gebündelt. Damit verbinden wir in beispielhafter Weise städtebauliche Investitionen mit Maßnahmen, die das nachbarschaftliche Zusammenleben in den Quartieren fördern.

Durch die Bündelung der Fonds stehen rund 175 Mio. € Investitionsvolumen bereit. Dazu kommen in gleicher Höhe Mittel der nationalen Kofinanzierung aus Bundes- und Landesmitteln und aus Mitteln von Kommunen, Vereinen und Privaten. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, Disparitäten in den Städten, Stadtteilen und – auch ländlichen – Quartieren oder Ortsteilen durch integrierte soziale, bauliche, wirtschaftliche und umweltpolitische Maßnahmen auszugleichen, Entwicklungshemmnisse wie Leerstände und Brachen zu beseitigen, Arbeitsplätze zu schaffen und die soziale Infrastruktur sowie die soziale Integration zu stärken.

1.2 Eckwerte – Zusammenfassung

Baukultur in NRW

Kultur ist alles, was der Mensch gestaltend hervorbringt – im Unterschied zu der von ihm nicht geschaffenen oder nicht veränderten Natur. Baukultur bezieht sich auf die von Menschen aktiv gebaute Umwelt und ihren Umgang damit. Bauwerke stehen demnach nicht nur für sich alleine, sondern bilden zusammen die gebaute Umwelt und prägen das alltägliche Leben. Baukultur beeinflusst die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den eigenen vier Wänden, in der Nachbarschaft, im Quartier und in allen Siedlungsformen vom Dorf bis zur Metropolregion. Baukultur trägt maßgeblich zum positiven Selbstverständnis sowie zur regionalen Identität der Menschen in Nordrhein-Westfalen bei.

Jedes Bauvorhaben ist somit von öffentlichem Interesse und sollte funktionale, gestalterische und technische Qualität besitzen. Dabei bezieht sich die Baukultur nicht nur auf die Architektur und Funktionalität, sondern auch auf die Verkehrsinfrastruktur, den Städtebau, die Stadterneuerung, die Landschaftsarchitektur und den Umgang mit dem baukulturellen Erbe. Sie ist dann gelungen, wenn Bauwerke nicht als Fremdkörper, sondern als integrierte Teile der Landschaft wahrgenommen werden. Aus der Synthese von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen sowie technischer Standards wird Baukultur.

Baupolitisches Ziel des MBWSV ist es, die Baukultur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln – hierfür aber auch neue Ideen und Impulse zu setzen. Dem öffentlichen Hochbau kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion für kommunale und private Bauherren zu. Wir sind dem baukulturellen Erbe in NRW verpflichtet, wollen es der heutigen Zeit entsprechend nachhaltig weiterentwickeln und dabei neue Qualitäten schaffen und sichern. Dies tun wir gemeinsam mit Architekten und Ingenieuren, Kammern und Verbänden sowie der Bauwirtschaft.

Soziale Wohnraumförderung

Das mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 hat für den Bereich Neubau und Bestandsinvestitionen ein Finanzvolumen von jährlich 800 Mio. €. Davon sind zur Förderung von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen sowie zur Förderung von studentischem Wohnraum jährlich 120 Mio. € vorgesehen. Damit stehen für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung über den Vierjahreszeitraum hinweg insgesamt 3,2 Mrd. € bereit. Priorität haben der Mietwohnungsbau auf angespannten Wohnungsmärkten, die Entwicklung und Erneuerung von generationengerechten Wohnquartieren sowie die Ausweitung des Angebotes an studentischem Wohnraum. Das Programmvolumen für den Mietwohnungsbau verbleibt auf dem hohen Niveau von 450 Mio. €. Die Eigentumsförderung ist weiterhin Teil des Wohnraumförderungsprogramms. Sie wird dort eingesetzt, wo eine Förderung bei den heutigen niedrigen Zinsen noch erforderlich ist. Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 werden darüber hinaus gezielt Fördermittel zur Verfügung gestellt, um die Sanierungsquote insbesondere im geförderten Wohnungsbestand zu steigern und damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten. Gefördert werden auch Maßnahmen an und in denkmalgeschützten, selbst genutzten Wohngebäuden.

Als weiteres wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte sollen 390 Mio. € in 2016 für das Wohngeld zur Verfügung gestellt werden.

Öffentlicher Verkehr (Eisenbahn- und ÖPNV-Förderung)

Die Förderung des Öffentlichen Nahverkehrs wird in 2016 mit rd. 1,57 Mrd. € um rund 17,8 Mio. € erhöht. Das Fördervolumen wird dabei mit rd. 1,4 Mrd. € hauptsächlich aus Bundesmitteln (insbesondere Regionalisierungsmittel sowie Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz) finanziert. Der verbleibende Landesanteil an der Förderung in Höhe von rd. 160 Mio. € wird für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (130 Mio. €) und für die Förderung von Sozialtickets aufgewendet (30 Mio. €). Die Förderung der nichtbundeseigenen Eisenbahnen aus Ausgleichszahlungen und Fördermitteln für Eisenbahnkreuzungen beträgt im Jahr 2016 insgesamt 10,4 Mio. €.

Luftverkehr

Die Ausgaben für Angelegenheiten der Luftfahrt werden 2016 mit rd. 19,94 Mio. € veranschlagt und damit gegenüber dem Ansatz des Jahres 2015 (20,12 Mio. €) im Wesentlichen überrollt. Schwerpunkt ist weiterhin die Verbesserung der Sicherheit (Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs) auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (17,54 Mio. €) und der Flugsicherheit sowie der Luftaufsicht (1,69 Mio. €).

Förderung der Schifffahrt

Die Entwicklung der Schifffahrtswege spielt eine zentrale Rolle in der Verkehrspolitik. Der Umschlag zwischen Bahn, Straße und Wasserwegen bietet gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe.

Die Förderung der Schifffahrtswege wird 2016 mit rd. 5,02 Mio. € fortgeführt. Zu den Zahlungen ist das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Regierungsabkommens zwischen Bund und Ländern verpflichtet.

Landesstraßenbau

Die **Substanzerhaltung** des etwa 13.100 km umfassenden Landesstraßennetzes genießt grundsätzlich Priorität. Mit dem gegenüber 2015 um 5,0 Mio. € erhöhten Ansatz für Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 105,0 Mio. € wird der Verschlechterung des Netzes entgegengewirkt. Darüber hinaus wird die Erprobung einer Zustandsverbesserung mit privater Unterstützung im Rahmen eines ÖPP-Projektes in Südwestfalen fortgeführt. Der Erhalt geht dabei grundsätzlich dem Neubau von Straßen vor!

Die für den **Neubau und Ausbau** größerer Vorhaben im Landesstraßennetz zur Verfügung stehenden Mittel sind auf 32,0 Mio. € abgesenkt worden. Die Finanzmittel dienen der Weiterfinanzierung im Landesstraßenbauprogramm aufgeführter, bereits begonnener Maßnahmen.

Beim **Radwegbau** an bestehenden Landesstraßen (9,4 Mio. €) sollen neben konventionellen Radwegprojekten auch die Modellprojekte der „Bürgerradwege“ und der „Radwege auf stillgelegten Bahntrassen“ finanziert werden.

Förderung des kommunalen Straßenbaus und der Nahmobilität

Der Haushaltsplanentwurf 2016 sieht zur Finanzierung **kommunaler Straßenbauvorhaben** Ausgabemittel in Höhe von insgesamt 135,9 Mio. € vor. Auf Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz entfallen 129,8 Mio. €. Das Land verstärkt diesen Betrag durch originäre Landesmittel um 6,1 Mio. €. Außerdem ist ein Betrag in Höhe von 12,1 Mio. € für Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität vorgesehen.

Stadtentwicklung und Denkmalpflege

Für die Stadtentwicklung und die Denkmalpflege ist ein Gesamtvolumen von 289 Mio. € im Landeshaushalt 2016 veranschlagt. Es handelt sich dabei um Landesmittel von 191 Mio. € und Bundesmittel von 98 Mio. €. Der Haushaltsentwurf berücksichtigt:

- | | |
|--|------------|
| - Zuweisungen zur Städtebauförderung an Gemeinden/GV | 235 Mio. € |
| - Ausgaben zur Stärkung der Innenentwicklung in den Kommunen | 28 Mio. € |
| - Leistungen an die Stadt Bonn, die ILS gGmbH Dortmund, die Ressortforschung und die StadtBauKultur NRW 2020 | 8 Mio. € |
| - Förderung der Denkmalpflege | 9 Mio. € |
| - Hilfen für den RVR, die Stiftung Zollverein Essen und die Industriedenkmalpflege und die Geschichtskultur | 9 Mio. € |

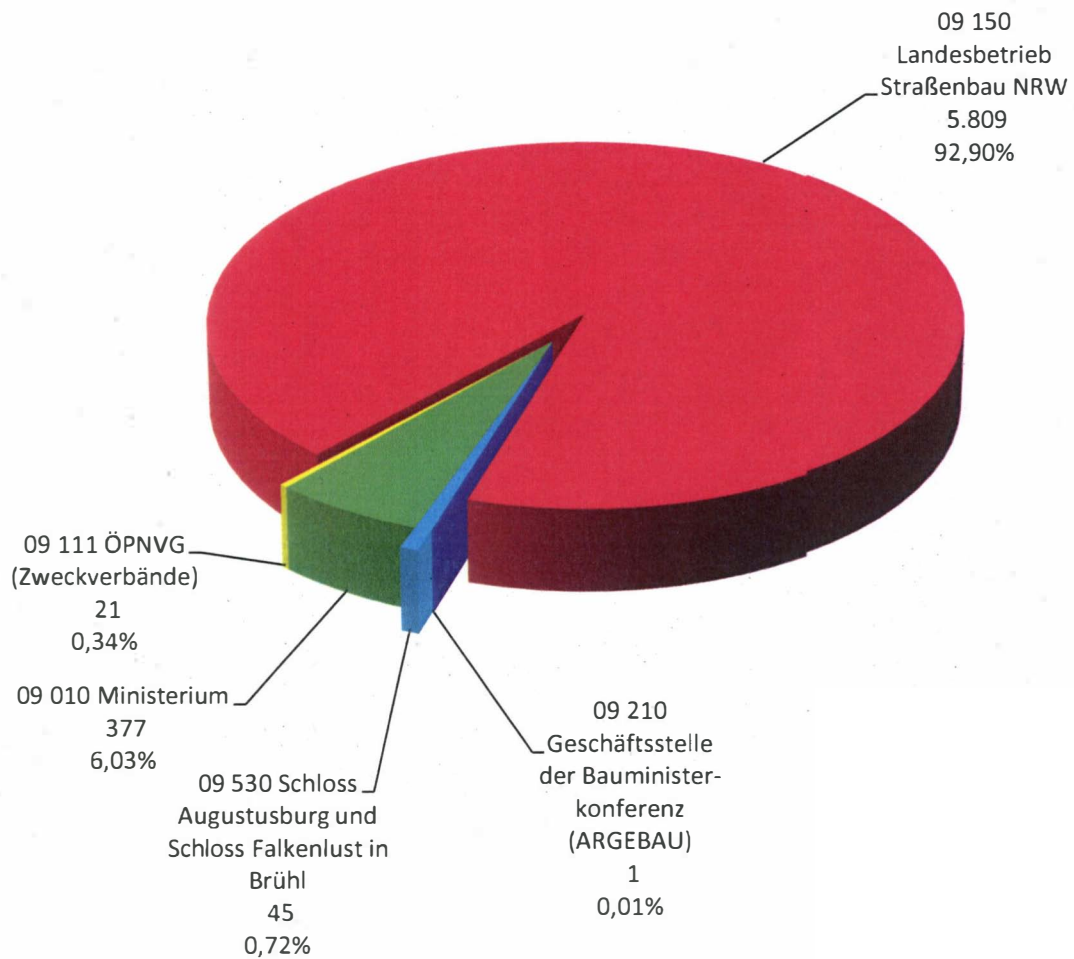
Personal/Stellenbewirtschaftung

Der Haushaltsplanentwurf 2016 weist für den Einzelplan 09 ein **Stellensoll von 6.253** Planstellen und Stellen (ohne Titelgruppen) aus. Die Personalentwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

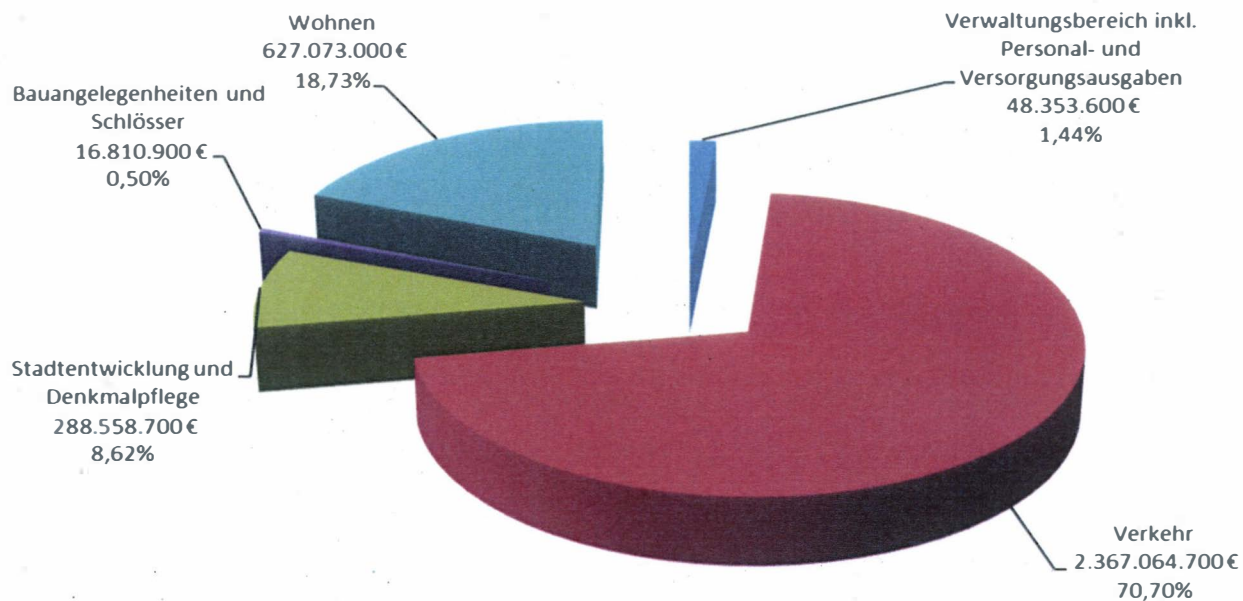
Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	383	+6	813	+5	39	-	-	-	1.235	1.224	+11
Arbeitnehmer/-innen	71	-1	1.262	-1	3.665	+3	20	-	5.018	5.017	+1
<u>Insgesamt:</u>	454	+5	2.075	+4	3.704	+3	20	-	6.253	6.241	+12
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	100	-	6	-	-	-	-	-	106	106	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									278	278	-

Personalübersicht Epl. 09 für 2016

Gesamt: 6.253



Übersicht des Einzelplans 09 nach Aufgabenbereichen im Haushaltsjahr 2016 Summe des Einzelplans 09: 3.347.860.900€



davon:
 ÖPNV, Eisenbahnen,
 Allg. Bewillig. 1.575.990.000 €
 Luftfahrt 19.943.000 €
 Schifffahrt 5.016.500 €
 Straßen 766.115.200 €
 (davon Zuführungsbetrag an den
 Landesbetrieb Straßen i. H. v. 432,3 Mio. €)

zum Verwaltungsbereich inkl. Personal- und Versorgungsausgaben:
 Der Betrag berücksichtigt die in Kapitel 09 020 ausgewiesene GMA i. H. v. 16,3 Mio. €

Verwaltungsbereich inkl. Personal- und Versorgungsausgaben	48.353.600 €
Verkehr	2.367.064.700 €
Stadtentwicklung und Denkmalpflege	288.558.700 €
Bauangelegenheiten und Schlösser	16.810.900 €
Wohnen	627.073.000 €

1.4 Einzelplanübersicht der Gesamteinnahmen und -ausgaben

Gesamteinnahmen

Aufgabenbereich	HH 2016 Entwurf	HH 2015	Veränderungen HH 2016 gegenüber HH 2015		Anteil an den Gesamteinnahmen 2016	Anteil an den Gesamteinnahmen 2015
			absolut Mio. €	in v. H.		
	Mio. €	Mio. €				
Sächliche Verwaltungseinnahmen	37,83	41,01	-3,18	-7,75	1,92	2,19
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	1.392,84	1.304,56	88,28	6,77	70,68	69,67
Zuweisungen für Investitionen	539,76	527,03	12,73	2,42	27,39	28,14
Sonstige (HG 35-38)	0,08	0,01	0,07	700,00	0,01	0,00
<i>Gesamtsumme</i>	1.970,51	1.872,61	97,90	5,23	100,00	100,00

Gesamtausgaben

Aufgabenbereich	HH 2016 Entwurf	HH 2015	Veränderungen HH 2016 gegenüber HH 2015		Anteil an den Gesamtausgaben 2016	Anteil an den Gesamtausgaben 2015
			absolut Mio. €	in v. H.		
	Mio. €	Mio. €				
Personalausgaben	56,07	55,15	0,92	1,67	1,68	1,76
Sächliche Verwaltungsausgaben	54,47	55,25	-0,78	-1,41	1,63	1,76
Schuldendienst	140,00	145,00	-5,00	-3,45	4,18	4,62
Zuweisungen und Zuschüsse	1.674,60	1.480,13	194,47	13,14	50,02	47,19
Bausausgaben	159,41	158,73	0,68	0,43	4,76	5,06
Ausgaben für Investitionen	1.278,02	1.256,42	21,6	1,72	38,17	40,06
Besondere Finanzierungsausgaben	-14,71	-14,17	-0,54	3,81	-0,44	-0,45
<i>Gesamtsumme</i>	3.347,86	3.136,51	211,35	6,74	100	100

B. Sach- und Investitionshaushalt

1. Verwaltungskapitel

1.1 Ministerium (Kapitel 09 010)

In den vergangenen Jahren war festzustellen, dass die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter zunimmt, sich aktiv in den Diskurs über konkrete Einzelvorhaben der Landesregierung und über die Gesamtperspektive für Nordrhein-Westfalen einzubringen. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kommt dem Anspruch auf Information und Beteiligung unter anderem im Zuge einer breit angelegten Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit nach, die neben Pressearbeit insbesondere auf Online-Angebote, Publikationen und dialogisch angelegte Veranstaltungen setzt.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche verändert sich auch die Haltung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Verwaltungshandeln. Mehr als früher werden jederzeit verfügbare Informationen, Transparenz, Dialog und kurzfristige Kommunikation erwartet. Diese berechtigten Anforderungen machen einen neuen Verwaltungsstil erforderlich. Konzentrierte sich bisher die politisch - administrative Auseinandersetzung vor allem um das „Was“ (politische Inhalte und Ziele), wird dies künftig voraussichtlich um eine nicht minder relevante Diskussion um das „Wie“ (die Art der Kommunikation und Meinungsfindung) erweitert werden.

Auch vor diesem Hintergrund soll im Haushaltsjahr 2016 eine grundlegende Überarbeitung des Internetauftritts erfolgen. Die unter Federführung der Staatskanzlei entwickelte Online-Präsenz www.land.nrw entspricht in Layout und technischer Funktionalität den aktuellen Nutzungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürgern. Diese sollen künftig auch die Online-Kommunikation in den Bereichen Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr noch stärker als bislang bestimmen.

Für 2015 ist die Verabschiedung des E-Government-Gesetzes geplant. Die Rechtsvorschrift sieht im Kern vor, dass bis zum Jahr 2022 in allen Landesbehörden die elektronische Aktenführung inkl. der Anpassung der Geschäftsprozesse / elektronische Vorgangsbearbeitung vollzogen wird. Bevor die technische Umsetzung erfolgen kann, müssen zuvor sämtliche Geschäftsprozesse erfasst, untersucht und angepasst werden.

2014 wurde vom Kabinett die Open.NRW-Strategie mit den drei Säulen Open Data, E-Partizipation und E-Zusammenarbeit beschlossen. Die Federführung liegt bei der Geschäftsstelle Open.NRW, die beim Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) im Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelt ist. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat hierzu in 2015 erste konkrete Projekte angestoßen. Im ersten Schritt handelt es sich um Open-Data-Vorhaben aus dem Verkehrsbereich. Ab 2016 wird dieser Prozess an Dynamik zunehmen.

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachkosten (einschl. Geschäftsbedarf) des Ministeriums veranschlagt.

Wesentliche Sachausgaben sind:

**Titel 517 04 Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
620.000 €	620.000 €	593.500 €

Im Rahmen der Immobilienverwaltung wird eine jährliche Nebenkostenpauschale von ca. 360.000 € an den BLB zu entrichten sein. Darüber hinaus fallen weitere Bewirtschaftungskosten wie z.B. die Unterhaltsreinigung an.

**Titel 518 04 Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
2,442 Mio. €	2,448 Mio. €	2,392 Mio. €

Für das angemietete Dienstgebäude Jürgensplatz ändert sich gemäß Mietvertrag der Mietzins jeweils zum 01.01. eines Jahres. Maßgeblich ist der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Die Mietpreisänderung beträgt 65 v. H. der (prozentualen) Veränderung des genannten Indexes vom Januar des Vorjahres zum Januar des Vorjahres (Index für 2016 beträgt -0,25%).

**Titel 525 20 Aus- (und Fort-)bildung der Regierungsbaureferendare und
-referendarinnen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
140.000 €	140.000 €	124.600 €

Die Haushaltsmittel für die Ausbildung der Regierungsbaureferendare und -referendarinnen (Städtebau/Stadtbauwesen) waren bis zum Haushaltsjahr 2015 bei Kapitel 09 500 veranschlagt.

Titel 526 01 Sachverständige

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
2,574 Mio. €	2,574 Mio. €	1,021 Mio. €

Die Haushaltsmittel für Gutachter, Sachverständige, Untersuchungen und ähnliche Kosten sind zentral für sämtliche Fachbereiche des Ministeriums hier veranschlagt.

Titel 526 02 Gerichts- und ähnliche Kosten

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
219.500 €	219.500 €	170.300 €

Die Haushaltsmittel für Gerichts- und ähnliche Kosten sind hier für das Ministerium veranschlagt.

Titel 531 30 Veröffentlichungen von Bürgerinformationen aus den Fachbereichen des Ministeriums

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
290.000 €	290.000 €	21.500 €

Die Haushaltsmittel für Veröffentlichungen von Bürgerinformationen aus den Fachbereichen des Ministeriums sind hier veranschlagt.

Titel 541 00 Aufwendungen für Veranstaltungen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
869.200 €	869.200 €	506.100 €

Für Veranstaltungen (Ausstellungen, Tagungen und Messen) aus allen Fachbereichen des Ministeriums sind hier die Haushaltsmittel veranschlagt.

Titel 547 10 Ausgaben für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €

Die Haushaltsmittel für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW - vorwiegend für die Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldverfahrens - sind hier veranschlagt.

Titelgruppe 60**Angelegenheiten der Informationstechnik**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
691.500 €	866.700 €	584.100 €

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für die Beschaffung von IT-Programmen, die Anpassung vorhandener Programme an den aktuellen Stand und Updatekosten. Hinzu kommen Kosten im Rahmen des DV-Supports sowie für die Ersatzbeschaffung von IT-Geräten sowohl im Front- als auch im Backoffice-Bereich. Des Weiteren sind Kosten für Wartungsverträge sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Informationstechnik zu berücksichtigen.

Weitere Kosten fallen durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW im Rahmen von Hosting, IT-Unterstützung und mobilen Lösungen (Telearbeit, Blackberry, IOS-Infrastruktur) an.

Im Haushaltsjahr 2016 ist mit deutlich steigenden Updatekosten für unterschiedliche Anwenderprogramme zu rechnen. Darüber hinaus sind Leistungen im Rahmen des Aufbaus eines IT-Sicherheitsmanagementsystems einzuplanen.

Die Aufgabe des DV-Supports wird ab dem Jahr 2016 nicht mehr durch externe Mitarbeiter erledigt, sondern durch eigenes Personal. Der Ansatz im Sachausgabenbereich wird daher entsprechend reduziert.

Titelgruppe 61

Einführung neuer Steuerungsinstrumente für das Förderprogrammcontrolling und Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung (EPOS)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
264.000 €	264.000 €	242.000 €

Die Ansätze bei Titelgruppe 61 sollen im Jahr 2016 insbesondere für den weiteren Ausbau des Förderprogrammcontrollings (MBWSV.web) durch ein externes Unternehmen eingesetzt werden. Der geplante Leistungsumfang umfasst unter anderem:

- Wartung und Pflege sowie Hosting (laufende Kosten) des MBWSV.web,
- Technische Umsetzung weiterer Förderprogramme nach Analyse und Konzeptionierung in 2015 und
- Analyse und Konzeptionierung weiterer Förderprogramme.

Zudem sollen hieraus die zusätzlichen ressorteigenen Kosten zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung entsprechend dem Programmfortschritt EPOS.NRW mit

- externem Rechnungswesen (Umstellung von Kameralistik auf doppelte Buchführung) und
- internem Rechnungswesen (Einführung bzw. Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung) im MBWSV und der Schlossverwaltung Brühl getragen werden.

1.2 Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 09 020)

Im Vorgriff auf die Einführung des Programms EPOS.NRW sind gemäß Vorgabe des Finanzministeriums die bisher im Kapitel 09 020 veranschlagten Haushaltsansätze (für Beihilfeaufwendungen mit Ausnahme der Globalen Minderausgaben) in das Ministerialkapitel 09 010 umgesetzt worden.

2. Bauangelegenheiten und soziale Wohnraumförderung

2.1 Bauangelegenheiten (Kapitel 09 030)

Das staatliche Bauen in Nordrhein-Westfalen ist dezentral organisiert. Durch Einrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes (BLB) als teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2001 im Verantwortungsbereich des Finanzministeriums ist der BLB Eigentümer fast aller Liegenschaften des Landes. Unter Beachtung der baupolitischen Ziele der Landesregierung erwirbt, entwickelt und vermietet er u.a. Immobilien an Landesbehörden und Landeseinrichtungen. Zur Gewährleistung für die städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der BLB vor einer Investitionsentscheidung das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen.

Das originäre Bauen im MBWSV bezieht sich auf die hier ressortierenden Sonderliegenschaften. Bei den haushaltsfinanzierten Baumaßnahmen von Universitäts- und Maßregelvollzugskliniken sowie bei Baumaßnahmen der Hochschulen als Bauherrn wirkt das MBWSV zudem durch umfangreiche baufachliche Begleitung mit abschließender Stellungnahme an der Baurealisierung mit. In einigen Fällen betrifft dies auch Forschungs- und weitere Bauten anderer Ressorts (zum Beispiel bei Gebäuden der Polizei, bei Gerichten, dem Justizvollzug etc.).

Das MBWSV ist das baufachliche Kompetenzzentrum innerhalb der Landesregierung und daher für alle Grundsatzangelegenheiten des nachhaltigen Planens, Bauens und Bewirtschaftens von Immobilien zuständig. Fachlich beschäftigt es sich unter anderem mit den Themen Bauwirtschaft, Nachhaltigkeit, baupolitische Ziele der Landesregierung, Architektur, Kostenplanung, Wettbewerbe, technische Gebäudeausstattung, erneuerbare Energien, städtebauliche Dialoge, StadtBauKultur, Marktüberwachung von Bauprodukten, Denkmalschutz sowie der Digitalisierung im Baubereich. Hierzu zählt ebenfalls die Mitwirkung in den Fachgremien der Bauministerkonferenz. Bautechnische Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden und

Wohnungen sowie jüdischer Einrichtungen und Organisationen ergänzen das Arbeitsspektrum. Zudem werden die Baulastverpflichtungen des Landes NRW (Patronage) im MBWSV betreut.

Titel 519 02 Größere Unterhaltungsarbeiten

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
6,0 Mio. €	5,49 Mio. €	5,58 Mio. €

Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
147.000 €	147.000 €	287.400 €

Durch diese Titel werden die Ausgaben für die bauliche Unterhaltung der 50 Sonderliegenschaften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von 128 kirchlichen Gebäuden getätigt.

Die wirtschaftliche und haushälterische Verantwortung, insbesondere auch für die Instandhaltung, liegt bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde. Die konkrete Abwicklung der Baulastverpflichtung obliegt – im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde – den örtlich zuständigen Bezirksregierungen:

Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg

„St. Mauritius“ - ehemalige Stiftskirche (Simultankirche)	Fröndenberg/Ruhr
Pfarrhaus der kath. Pfarrkirche „St. Fabian u. Sebastian“	Marsberg-Giershagen
dazu gehörige Zehntscheune	Marsberg-Giershagen
„St. Johann Evangelist“ - ehemalige Stiftskirche	Selm-Bork / Cappenberg

Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold

„Unbefleckte Empfängnis“- kath. Pfarrkirche (ehem. Klosterkirche)	Harsewinkel-Marienfeld
dazu gehöriges Pfarrhaus	Harsewinkel-Marienfeld
dazu gehöriges Küsterhaus (einschl. "Dienstland")	Harsewinkel-Marienfeld
„Margarethen-Klus“-Kapelle	Porta Westfalica- Barkhausen

Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf

„St. Andreas“ - kath. Pfarrkirche	Düsseldorf
„St. Ludgerus“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Abteikirche)	Essen-Werden
Kath. Pfarrhaus zu „St. Ludgerus“	Essen-Werden
Kaplanei zu „St. Ludgerus“	Essen-Werden
„St. Maria Himmelfahrt“ – kath. Pfarrkirche (ehemalige Augustiner-Klosterkirche) und innere Pertinenzstücke	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriges Pfarrhaus	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriges Küsterhaus	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriges Noviziat	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriges Wirtschaftsgebäude	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriger Klostergarten mit Hof und Umweh- rungsmauer	Hamminkeln-Marienthal
dazu gehöriges Heizungsgebäude	Hamminkeln-Marienthal
„Johanna-Sebus“- Denkmal	Kleve-Wardhausen
„St. Martin“ – kath. Pfarrkirche (ehem. Johanniter Kirche)	Solingen-Burg
dazu gehöriges Pfarrhaus	Solingen-Burg
dazu gehörige Friedhofsmauer	Solingen-Burg
dazu gehöriges Küsterhaus	Solingen-Burg
dazu gehörige Sakristei	Solingen-Burg

Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln

„St Theresia“ (Kirche der kath. Studentengemeinde der RWTH Aachen)	Aachen
„Namen-Jesu“ - Kirche (ehem. kath. Gymnasialkirche)	Bonn
Wallfahrtskirche Kreuzberg	Bonn-Endenich
„St. Adelheidis“ – kath. Kapelle	Bonn Pützchen
„St. Adelheidis“ – kath. Pfarrkirche (ehemalige Kath. Karmeliter Klosterkirche)	Bonn Pützchen
„St. Clemens / St. Maria“ - Doppelkirche	Bonn-Schwarzrheindorff
Ehemaliges Probsteigebäude und Kreuzganggebäude	Königswinter-Oberpleis
Kreuzganggebäude Klosterkirche	Königswinter-Oberpleis
Altenberger Dom (Simultan-Kirche)	Odenthal-Altenberg
Schloss Augustusburg mit Außenanlagen	Brühl

Schloss Falkenlust mit Außenanlagen	Brühl
Römergrab	Köln-Weiden
Hexenturm	Bornheim
Österreichischer Friedhof und Ehrenmal	Bensberg
Kriegerdenkmal / Burgruine Drachenfels	Königswinter
Zitadelle Jülich mit Befestigungs- und Außenanlagen	Jülich
Burgruine Löwenburg	Bad Honnef
Hundedenkmal	Rüdenstein /Solingerforst

Sonderliegenschaften im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster

„St. Bernhard“ – kath. Pfarrkirche	Hörstel-Gravenhorst
Observantenkirche	Münster
Burgruine mit Teilen der Wehrmauer	Tecklenburg
Historische Grenze der ehem. Grafschaft Steinfurt und dem Fürstbistum Münster 1788	diverse Lagen
Paulusturm	Oelde-Stroberg

In dieser Auflistung fehlen die Sonderliegenschaften „Burgruine Rosenau“ (Bezirksregierung Köln) und „Historische Grenzsteine“ (Bezirksregierung Düsseldorf) für welche das MBWSV die Übertragung der Zuständigkeit bis 2016 erwartet.

Die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Pfarrhäuser etc.) werden als reine Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt. Die dem zugrunde liegenden staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dies betrifft auch die Herstellung des Einvernehmens zur Ablösung von Baulastverpflichtungen durch Zahlung von „Abstandsbeiträgen“, die ebenfalls aus diesem Kapitel gezahlt werden.

Insgesamt dienen die aus diesem Kapitel finanzierten Maßnahmen der Substanzerhaltung der - überwiegend denkmalwerten - Gebäude und Bauanlagen.

Titel 712 21 Sanierung der Observantenkirche in Münster

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
792.400 €	1.400.000 €	113.900 €

Die Observantenkirche steht – wie oben dargestellt – im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Sanierung sind auf der Basis der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau bis 2016 insgesamt etwa 2,31 Mio. € veranschlagt worden. Aufgrund der Größe der Baumaßnahme wird diese in einem eigenständigen Titel geführt.

Nachrichtlich:**Mittelbewirtschaftung des Einzelplans 20****Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr bewirtschaftet Haushaltsmittel des Einzelplans 20 im Kapitel 20 020 „Allgemeine Bewilligungen“. Diese sind für die Sicherung von Regierungsgebäuden und zum Schutz jüdischer Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Da der Mittelabfluss entsprechend der jeweiligen Gefährdungslage schwankt, sind die Titel 545 10 und 545 20 gegenseitig deckungsfähig.

Titel 545 10 Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
644.000 €	644.000 €	294.400 €

Angriffe, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Handlungsfreiheit und das Eigentum gefährdeter Personen im Dienst des Landes oder gegen

jüdische Einrichtungen richten, sollen verhindert bzw. abgewehrt werden. Dieses Ziel kann durch baulich-technische Maßnahmen unterstützt werden und erreicht dabei (zumindest teilweise) eine Substitution von Sicherheitskräften.

Vom Gesamtansatz des Titels werden 300.000 € der Staatskanzlei und 344.000 € dem MBWSV zur Bewirtschaftung übertragen.

**Titel 545 20 Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen
an jüdischen Einrichtungen / Organisationen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
3,78 Mio. €	3,78 Mio. €	0,66 Mio. €

Vom Gesamtansatz des Titels werden 2,0 Mio. € der Staatskanzlei und 1,78 Mio. € dem MBWSV zur Bewirtschaftung übertragen.

Der Mitteleinsatz zur baulichen Umsetzung erfolgt ausschließlich aufgrund der jeweiligen Sicherheitseinstufungen und Sicherheitsempfehlungen der Polizei, die durch das zuständige Innenministerium mitgeteilt werden. Die entsprechenden Abstimmungen mit den jüdischen Kultusgemeinden erfolgt unter der Federführung der Staatskanzlei.

2.2 Bauwesen (Kapitel 09 040)

Titel 526 50 Vergütungen für freiberuflich tätige Ingenieure / Ingenieurinnen, die im Rahmen von Prüfaufträgen, insbesondere zur Evaluierung von Energieausweisen, eingeschaltet werden

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
100.000 €	50.000 €	-

Zur Umsetzung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie ist es erforderlich, dass NRW – genau wie die anderen Länder – ein Kontrollsystem für Energieausweise und für Inspektionsberichte von Lüftungsanlagen aufbaut. Der Teil der Kontrollen, der nicht auf das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) übertragen werden kann, muss von einer Landesbehörde durchgeführt werden. Da es erforderlich sein wird, für besonders komplexe Energieausweise (z. B. für große Nichtwohngebäude) zusätzliche Gutachten einzuholen oder diese Prüfungen komplett zu vergeben, musste der Ansatz erhöht werden.

Titel 526 51 Marktaufsicht über Bauprodukte

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
55.000 €	55.000 €	22.000 €

Aufgrund europarechtlicher und bundesrechtlicher Vorgaben sind die Bundesländer verpflichtet, für den Bereich europäisch harmonisierter Bauprodukte die Marktüberwachung auszuüben. Die Marktüberwachung ist ein Instrument, um die Einhaltung von EU-Normen beim Inverkehrbringen von Bauprodukten zu kontrollieren. Im Rahmen der Marktüberwachung können u. a. Untersuchungen oder auch Gutachten dritter Stellen erforderlich werden.

Titel 632 00 Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
68.000 €	58.300 €	56.700 €

Aus diesem Titel werden die Kosten für die Führung und Pflege der Bund-Länder-Gebäudedatenbank anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Eine Neuberechnung des Königsteiner Schlüssels und deutlich gestiegene Gesamtkosten erfordern eine Erhöhung des Ansatzes.

Titel 685 12 Für das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,45 Mio. €	1,50 Mio. €	1,09 Mio. €

Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus.

Das Institut hat gem. Art. 2 des Abkommens im Wesentlichen die Aufgabe:

- europäische technische Zulassungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
- Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
- bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,

- auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter im Einzelfall Gutachten, z.B. zur Verwendung von Bauprodukten, zu erstatten sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen,
- Verzeichnisse der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen getrennt nach Bauproduktengesetz und Landesbauordnungen zu führen,
- Koordinierung der Marktüberwachungsverfahren der Länder,
- Ergreifen von Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsakteuren (z.B. Hersteller, Händler) als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder im Falle der materiellen Nichtkonformität von Bauprodukten mit europäischen Anforderungen.

Veranschlagt ist der sich aus Art. 11 (Finanzierung) des Abkommens ergebende Anteil des Landes. Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet („Königsteiner Schlüssel“).

**Titel 685 14 Für den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im
Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), Berlin**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
215.000 €	215.000 €	155.400 €

Veranschlagt ist der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung des Ausschusses.

**Titelgruppe 71 Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von
Innovationen im Bereich Bauen und Wohnen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
115.000 €	115.000 €	132.400 €

Die Titelgruppe umfasst im Schwerpunkt die Ausgaben für die Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Auszeichnungs- und Wettbewerbsverfahren. Die Auszeichnungen dienen im Wesentlichen der Förderung der Baukultur und der Vermittlung vorbildlicher Projektansätze und Bautechniken. Dahingegen dienen Wettbewerbe dazu, konkrete Problemstellungen im Wohnungsbau einer Lösung zuzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Förderrichtlinien einfließen zu lassen.

Unter dem **Titel 685 71** werden mit einem Haushaltsansatz von 90.000 € für 2016 Mittel für die Durchführung von Auszeichnungsverfahren zu konkreten wohnungspolitischen Bauvorhaben und Planungswettbewerben zur Gewinnung exemplarischer Lösungsansätze zur Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus veranschlagt.

2.3 Wohnungsbauförderung (Kapitel 09 050)

Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus – Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017

Die Wohnpolitik insgesamt und die soziale Wohnraumförderung im Besonderen stehen vor großen Herausforderungen:

- In den Wachstumsregionen und in den Universitätsstädten Nordrhein-Westfalens führt der Mangel an bezahlbarem Wohnraum zu Versorgungsengpässen und Verdrängungsprozessen. Gleichzeitig gibt es in anderen Wohnungsmarktregionen Stadtquartiere mit zum Teil massiven Leerständen und vernachlässigten Wohnungsbeständen. Ziel ist die Schaffung eines nachfragegerechten, breit gefächerten Wohnungsangebots in allen Preissegmenten sowie eines attraktiven Wohnumfeldes in sozial stabilen Quartieren.
- Die demografische Entwicklung erfordert neue Wohnangebote und Wohnqualitäten für ältere Menschen. Vorhandene Barrieren im Wohnbereich und im Wohnumfeld müssen verstärkt abgebaut und generationengerechte, bezahlbare Wohnangebote geschaffen bzw. erhalten werden.
- Die Folgen des Klimawandels und steigende Mietnebenkosten erfordern auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen zur energetischen Erneuerung und Optimierung des Wohnungsbestandes.

Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 werden die Schwerpunkte der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen im Sinne dieser Herausforderungen gesetzt:

- Priorität haben weiterhin der Mietwohnungsneubau auf angespannten Wohnungsmärkten und Maßnahmen, die der nachhaltigen Entwicklung von Wohnquartieren dienen. Das Programmvolumen für den Mietwohnungsneubau wird auf dem hohen Niveau von jährlich 450 Mio. € fortgeführt.

- Mit der Förderung von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung und des studentischen Wohnraums mit jährlich 120 Mio. € werden der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Quartiere in den Städten geleistet.
- Die Eigentumsförderung in Höhe von jährlich 80 Mio. € bleibt Teil des Wohnraumförderungsprogramms. Sie wird dort eingesetzt, wo eine Förderung bei den heutigen niedrigen Zinsen noch erforderlich ist.
- Zur Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele muss die Sanierungsquote im Wohnungsbestand deutlich erhöht werden. Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 werden gezielt Fördermittel in Höhe von jährlich 150 Mio. € zur Verfügung gestellt, um die Sanierungsquote insbesondere im geförderten Wohnungsbau zu steigern und energetische Sanierungen anzustoßen, ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Sozialmieter überfordert wird. Außerdem können Maßnahmen an und in denkmalgeschützten, selbst genutzten Wohngebäuden gefördert werden.
- Der experimentelle Wohnungsbau dient der Entwicklung innovativer Qualitätsvorgaben, die für Zwecke des allgemeinen Wohnungsbaus nutzbar gemacht werden können; dies insbesondere in sozialer, ökologischer, technischer, städtebaulicher und gestalterischer Hinsicht sowie zur energetischen Optimierung.

Die Rahmenbedingungen auf den Wohnungsmärkten und auf dem Kapitalmarkt erschweren insbesondere in den Wachstumsregionen die Attraktivität der sozialen Wohnraumförderung. Die soziale Wohnraumförderung leistet dadurch auch einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Aktivierung der Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Der jährliche Ansatz im Rahmen des mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramms 2014 bis 2017 liegt nach dem Haushaltsentwurf 2016 bei 800 Mio. € zur Förderung

von Maßnahmen im Neubau und Bestand sowie zur Förderung von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen. Für die Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel der NRW.BANK zur Verfügung. Es wird insgesamt wie folgt finanziert:

Finanzhilfen des Bundes	97.072.000 €
Mittel der NRW.BANK	702.928.000 €
insgesamt	800.000.000 €

**Titelgruppe 70 Bundesmittel Wohnungsbau
(Entflechtungsmittel des Bundes)**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
97,07 Mio. €	97,07 Mio. €	97,05 Mio. €

Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung stehen den Ländern nach § 3 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes bis zum Jahr 2019 sogenannte Entflechtungsmittel zu. Bundesgesetzlich unterliegen diese Mittel einer investiven Zweckbindung, landesrechtlich einer Zweckbindung zugunsten der Wohnraumförderung (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vom 9.4.2013). Auf Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von jährlich 97,072 Mio. €, die vom Land zur Mitfinanzierung der Wohnraumförderungsprogramme eingesetzt werden.

Der unter Kapitel 09 050 Titel 331 70 vereinnahmte Gesamtbetrag der Entflechtungsmittel in Höhe von 97,072 Mio. € wird der NRW.BANK im Programmjahr 2016 für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung (Kapitel 09 050 Titel 883 70) zugewiesen. Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachlässen gefördert werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen der Quartiersentwicklung einschließlich des Ersatzwohnungsbaus auf Abrissstandorten, des Wohnungsbaus auf Konversionsflächen und der Aufwertung von Wohnungsbeständen sowie für die Förderung von Mietwohnungen in bestimmten Gebietskulissen

bzw. bei besonderen objektbezogenen Fördertatbeständen und für die Förderung der energetischen Sanierung.

Übersichten über die bisherigen Förderergebnisse in Nordrhein-Westfalen:

a) Mietwohnungen, Wohnungen in Familienheimen, Eigentumswohnungen

Förderung aus Landes-, Bundes- und Bundestreuhandmitteln (öffentliche und nichtöffentliche Mittel)

Haushaltsjahr€		Mit staatlicher Hilfe geförderte Wohneinheiten	davon gefördert mit öffentlichen Mitteln	davon gefördert mit nicht-öffentlichen Mitteln
bis 1989		3.160.863	2.753.538	407.325
1990 – 1994		139.004	102.994	36.010
1995 – 1999		117.264	98.163	19.101
2000 – 2004		75.489	70.106	5.383
2005 – 2009		63.913	63.913	-
2010		12.290	12.290	-
2011		8.401	8.401	-
2012		5.892	5.892	-
2013		4.808	4.808	-
2014		4.328	4.328	-
Zusammen		3.592.252	3.124.433	467.819

b) geförderte Heimplätze

Haushaltsjahr(e)	Schw.-Heime	Altenheime	Wohn. f. Behind.	SchüStu Heime	Ledigen Wohnh.	ausl. Arbeit.	Jug. Wohnh	insgesamt
bis 1989	73.940	98.489	9.640	39.236	46.363	31.558	5.489	304.715
1990 - 94	177	13.157	2.397	-	-	-	-	15.731
1995 - 99	-	3.883	4.056	-	-	-	-	7.939
2000 - 04	-	-	3.876	-	-	-	-	3.876
2005 - 09	-	-	3.391	-	-	-	-	3.391
2010	-	-	671	-	-	-	-	671
2011	-	-	652	-	-	-	-	652
2012	-	-	575	-	-	-	-	575
2013	-	-	715	326	-	-	-	1.041
2014	-	-	443	137	-	-	-	580
insgesamt	74.117	115.529	26.416	39.699	46.363	31.558	5.489	339.171

Titelgruppe 71 Schuldendienst

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
140,0 Mio. €	145,0 Mio. €	121,5 Mio. €

Bund und Länder haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Aufteilung der Rückflüsse aus den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus sowie der Modernisierung und Instandsetzung bis einschließlich 2006 als Darlehen vergebenen Bundesmitteln abgeschlossen (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV vom 14.09.1990).

Die Anteile des Bundes an den Tilgungsrückflüssen werden vom Land jeweils zum 15. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres an den Bund gezahlt. Außerdem besteht zum 30. Juni des laufenden Jahres die Verpflichtung zur Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte der Bundesanteile aus dem vorangegangenen Abrechnungsjahr. Die Anteile des Bundes an den Zinsrückflüssen werden von der NRW.BANK zu den beiden zuvor genannten Fälligkeitsterminen unmittelbar an den Bund gezahlt. Der Landeshaushalt wird insofern entlastet.

Das anteilig an den Bund abzuführende Tilgungsaufkommen ist nur im Hinblick auf die planmäßigen Tilgungen relativ zuverlässig kalkulierbar. Dagegen unterliegt das Aufkommen der außerplanmäßigen Tilgungen sehr starken Schwankungen. Der Ansatz 2016 ist deshalb eine Schätzgröße auf Basis der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre.

Titel 681 10 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
390,0 Mio. €	250,0 Mio. €	207,5 Mio. €

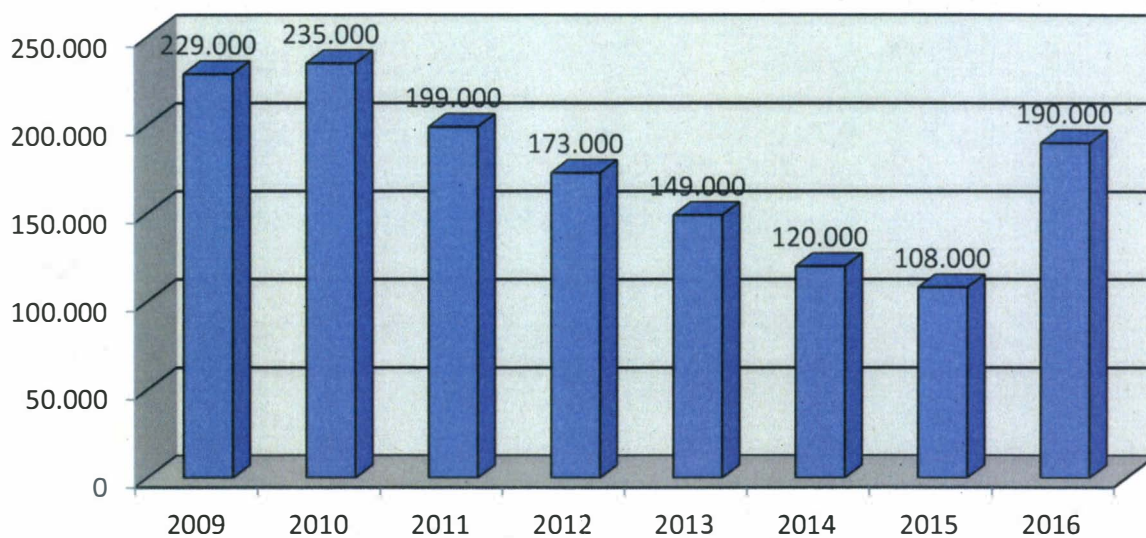
Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümer von Wohnraum geleistet und beträgt durchschnittlich rd. 30 % der berücksichtigungsfähigen Wohnkosten (ohne Heizung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig. Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo soziale Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte in Nordrhein-Westfalen dar.

Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche (Bundes-)Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG), das am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, enthält

- eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39 %, die neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten um 9 % und der Einkommen um 10 % auch die Entwicklung der Heizkosten angemessen berücksichtigt sowie
- eine regional gestaffelte Erhöhung der Miethöchstbeträge um durchschnittlich 17 % zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung.

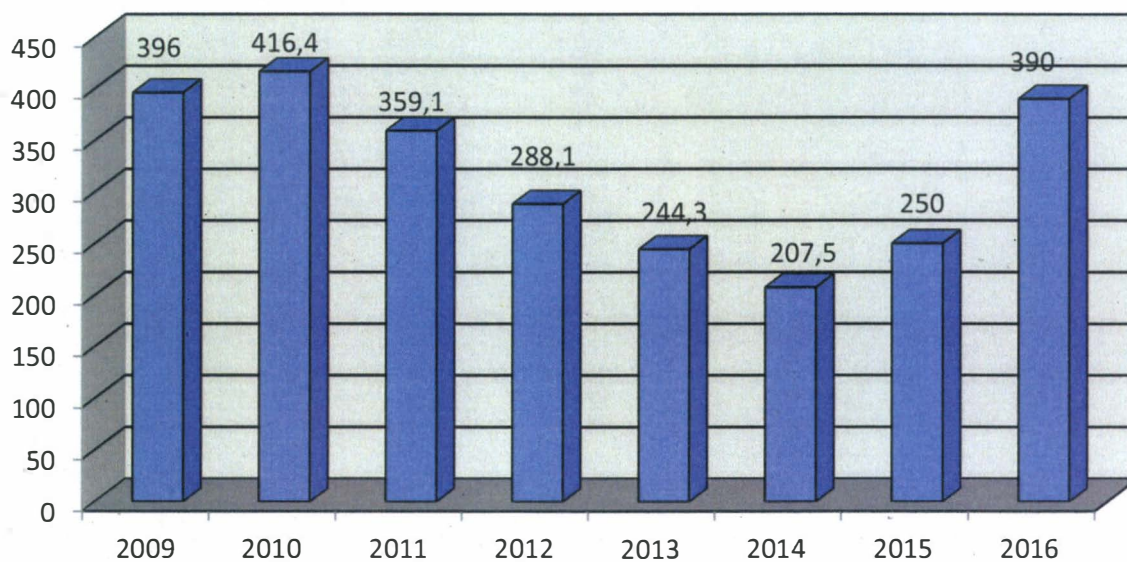
Die Gesamtkosten der Novelle betragen für Bund und Länder zusammen 660 Mio. €. Da die Höhe des Wohngeldes im Einzelnen bundesrechtlich durch das Wohngeldgesetz vorgegeben ist, besteht kein Gestaltungsspielraum bei den Ausgaben für das Land. Durch die im Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes enthaltenen Leistungsverbesserungen werden die Leistungshöhe sowie die Zahl der Wohngeld-Empfänger/innen deutlich steigen. Es werden Wohngeldzahlungen von insgesamt rd. 390 Mio. € im Jahr 2016 prognostiziert.

Zahl der Haushalte mit Bezug von allgemeinem Wohngeld in Nordrhein-Westfalen



(2015/2016: Hochrechnung bzw. Prognose)

Wohngeldausgaben in Mio. €



(incl. 50 % Bundeserstattung)

(2015/2016: Haushaltsansätze)

3. Verkehr

3.1 Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 09 100)

Titelgruppe 62 Untersuchungen auf allen Gebieten der Verkehrsverwaltung

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1.077.500 €	1.082.500 €	2.700 €

Die Landesverkehrsplanung hält verkehrswissenschaftliche Grundlagen für die Bewertung von wesentlichen verkehrspolitischen Maßnahmen bereit, insbesondere für die Prüfung von möglichen Vorhaben des Infrastrukturaus- bzw. -neubaus. Dazu gehören u.a. landesweite empirische Verkehrsmodelle, Langfristprognosen zur Verkehrsentwicklung und qualifizierte volkswirtschaftliche Bewertungsinstrumente. Aktuell wird eine Multimodale Landesverkehrsuntersuchung mit einem Prognosehorizont 2030 einschließlich der notwendigen Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplans erstellt (europaweite Ausschreibung).

Aus den Mitteln können wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Gutachten, die Kosten für die Veröffentlichung von Untersuchungs- und Arbeitsergebnissen (Broschüren, elektronische Medien, Veranstaltungen, Pläne) sowie Gutachterauftritte gedeckt werden.

3.2 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs (Kapitel 09 110)

Titel 671 13 Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
-	-	-

Für die Prüfung von Straßenbahnbetriebsleitern entstehen Ausgaben, die durch die Prüfungsgebühren vollständig gedeckt werden. Nordrhein-Westfalen hat den Vorsitz im von den Ländern dazu gegründeten Kuratorium sowie den Vorsitz im gemeinsamen Prüfungsausschuss. Das Land ist nach Wegfall der Geschäftsstelle beim Oberprüfungsamt für die Geschäftsführung für das Kuratorium und den Prüfungsausschuss zuständig. Die Ausgaben werden durch entsprechende Einnahmen gedeckt (111 11).

Titelgruppe 69 Zuschüsse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
440.000 €	440.000 €	406.200 €

Nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) soll die Anordnungsbehörde den Kreuzungsbeteiligten für Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG Zuschüsse gewähren. Kreuzungsbeteiligte sind die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE) als Schienenbaulastträger sowie Gemeinden, Kreise und kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden und Kreisen Straßenbaulastträger sind.

Weil die Erhöhung der Sicherheit an der Gefahrenstelle Bahnübergang ein wichtiges verkehrstechnisches Anliegen bleibt, fördert das Land die Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen und von Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit an höhengleichen Bahnübergängen dienen.

Titelgruppe 70 Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
9,956 Mio. €	9,713 Mio. €	9,475 Mio. €

Die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen (NE) tragen Belastungen,

- die ansonsten vom Staat zu übernehmen wären oder
- die von ihnen unter anderen Bedingungen als für die Unternehmen der anderen Verkehrsarten zu tragen sind.

Um die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den privaten Unternehmen der übrigen Verkehrsarten zu beheben, wurde die gesetzliche Voraussetzung für den Ausgleich betriebsfremder Lasten geschaffen. Ausgeglichen werden

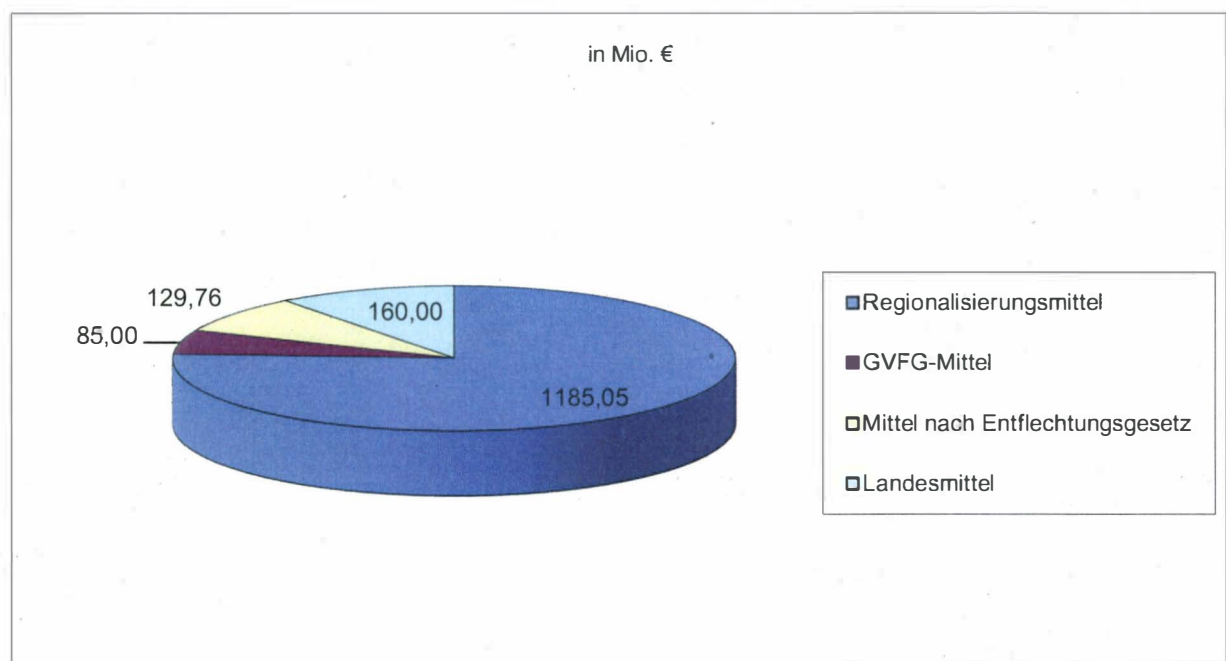
- Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt. In den übrigen Verkehrsbereichen (Straßen und Wasserwege) kommt hierfür der Staat auf.
- Aufwendungen für auferlegte Ruhegehälter und Renten, die von der Eisenbahn unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind. Der Ansatz wurde an den erhöhten Bedarf angepasst.

Die NE haben im Wesentlichen eine Versorgungsregelung, die der des öffentlichen Dienstes gleichgestellt ist. Jede Belastung der NE, die über die gesetzliche Rentenversicherungspflicht hinausgeht, erfüllt den oben genannten Tatbestand und wird ausgeglichen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Im Mittelpunkt der Nahverkehrspolitik des Landes stehen die Kundinnen und Kunden. Sie wollen schnell und sicher in attraktiven Fahrzeugen und von nutzerfreundlichen Bahnhöfen und Haltestellen aus ihr Ziel erreichen. Voraussetzungen hierfür sind vertaktete Verkehre mit einfachen Fahrplänen und sicheren Anschlüssen (nicht nur innerhalb des ÖPNV, sondern auch zu den anderen Verkehrsträgern), ein einfaches Ticketsystem und umfassende Kundeninformation.

Im Haushalt 2016 sind für den ÖPNV Mittel in Höhe von insgesamt **1.559,81 Mio. €** veranschlagt, die unterschiedlichen Finanzquellen entstammen:



Regionalisierungsmittel (Titel 526 10, 546 01, 546 02, 671 12 sowie TGr. 71 bis 73 und 80)

Nach dem Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz des Bundes) stellt der Bund aus dem Mineralölaufkommen für den ÖPNV gebundene Finanzmittel zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhält in 2016 Regionalisierungsmittel i.H.v. 1.185,05 Mio. € (15,76 % der vom Bund bereitgestellten Gesamtmittel). Der Ansatz berücksichtigt die im Dezember 2007 vorgenommene Änderung des Regionalisierungsgesetzes, nach der die Mittel im Jahr 2008 um bundesweit

65,1 Mio. € auf insgesamt 6,675 Mrd. € erhöht und ab 2009 um jährlich 1,5 % dynamisiert werden. Auf Grund des ungewissen Ausgangs ist das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes unberücksichtigt geblieben.

Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (Titelgruppe 66)

Nach dem Entflechtungsgesetz erhält Nordrhein-Westfalen Bundesmittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Höhe von insgesamt **259,52 Mio. €**, von denen 129,76 Mio. € für den ÖPNV bereitgestellt werden.

GVFG-Mittel (Titelgruppe 68)

Für Großvorhaben im Bereich der ÖPNV-Infrastruktur stellt der Bund Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verfügung und hat für diese Maßnahmen auch die Programmkompetenz. Für entsprechende Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (z.B. Kölner Nord-Süd-Stadtbahn, Wehrhahnlinie Düsseldorf) sind Bundesmittel in Höhe von **85 Mio. €** vorgesehen.

Landesmittel (Titelgruppen 60 und 74)

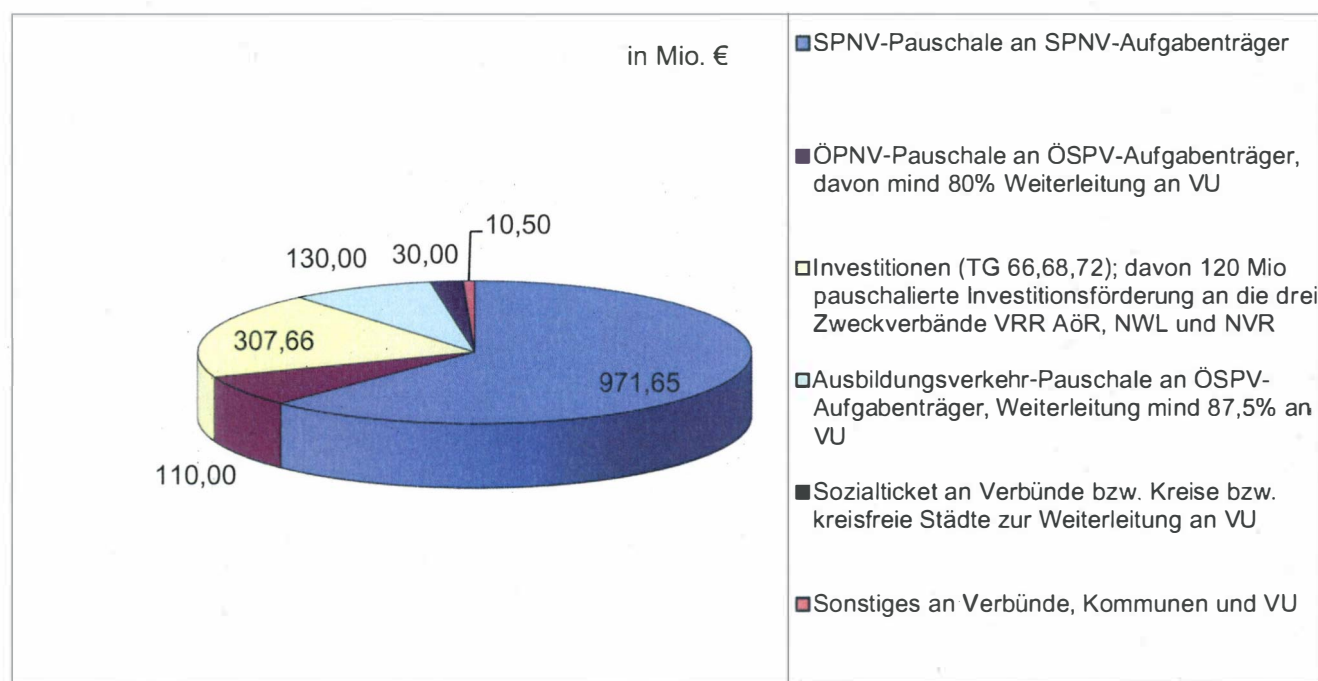
Die für den ÖPNV veranschlagten **Landesmittel** in Höhe von **160 Mio. €** werden im Umfang von 130 Mio. € für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW eingesetzt. Darüber hinaus sind Mittel zur Förderung von Sozialtickets in Höhe von 30 Mio. € vorgesehen.

Mittelverwendung und Rechtsgrundlagen

Die für den ÖPNV zu treffenden Regelungen sind im ÖPNVG NRW enthalten, das u.a. die Zuständigkeiten für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV und die Einzelheiten der Förderung des ÖPNV regelt. Träger der ÖPNV-Aufgaben sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben zur Aufgaben-

wahrnehmung im Schienenpersonennahverkehr Zweckverbände bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet.

Der Landtag hat im Jahr 2007 die Novellierung des ÖPNVG NRW mit der Neuordnung der ÖPNV-Förderung beschlossen, die zum 1. Januar 2008 wirksam geworden ist und deren Struktur im Haushalt abgebildet ist. Die ÖPNV-Förderung ist weitgehend pauschaliert. Mit der zum 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderung des ÖPNVG NRW wurde anstelle der allgemeinen Pauschalierung der bisherigen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr eine Ausbildungsverkehr-Pauschale an die kommunalen Aufgabenträger eingeführt, die hauptsächlich zur Finanzierung der Tarifangebote des Ausbildungsverkehrs an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten ist. Die Grundstruktur der Förderung des ÖPNV wird hierdurch nicht verändert.



Titelgruppe 60 Sozialticket

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
30,0 Mio. €	30,0 Mio. €	29,26 Mio. €

Die Landesregierung unterstützt nach den Richtlinien vom 08.08.2011 die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Sozialticket eingeführt haben bzw. einführen wollen. Im Fall der Übertragung der Abwicklung dieser Förderung auf die zum Zwecke des ÖPNV/SPNV gebildeten Zweckverbände oder eine gemeinsame Anstalt werden diese Zuwendungsempfänger. Das Angebot von Sozialtickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der ÖPNV gestärkt. Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im ÖPNV, jedoch keinen Ausgleich (d. h. insoweit auch keinen Ausgleichsanspruch).

Titelgruppe 66, 68 und 72 Förderung von ÖPNV-Investitionen (Bundesmittel)

Zur Förderung von Investitionen insbesondere in die ÖPNV-Infrastruktur stehen zweckgebundene Bundesmittel

- nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Titelgruppe 68)
in Höhe von 85,00 Mio. €
- nach dem Entflechtungsgesetz (Titelgruppe 66)
in Höhe von 129,76 Mio. €
- nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes (Titelgruppe 72)
in Höhe von 92,89 Mio. €

zur Verfügung.

Hiervon wird ein aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz und Regionalisierungsmitteln finanzierter Betrag von mindestens 120 Mio. € als pauschalierte Investitionsförderung an die drei Zweckverbände bzw. Anstalten öffentlichen Rechts gewährt (§ 12 ÖPNVG NRW). Die Regionen entscheiden selbst, für welche konkreten Investitionsmaßnahmen die Finanzmittel eingesetzt werden. Auf die Pauschalmittel werden allerdings die Mittel angerechnet, die zur Finanzierung der vor dem 01. Januar 2008 begonnenen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind, soweit es sich nicht um Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse handelt.

Die übrigen Mittel werden zur Förderung von Investitionen im besonderen Landesinteresse (§ 13 ÖPNVG NRW) verwendet.

Titelgruppe 71 SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
971,65 Mio. €	947,95 Mio. €	947,25 Mio. €

Es ist geplant, dass die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Jahr 2016 eine Pauschale (§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW) i.H. v. 971,65 Mio. € erhalten, die insbesondere zur Sicherstellung eines angemessenen SPNV-Angebots zu verwenden ist, aber auch für andere Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden kann. Die konkrete Höhe der Mittelverteilung wird in der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung festgelegt.

Aus der Pauschale ist das vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit den SPNV-Aufgabenträgern und dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags festzulegende SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu sichern und zu finanzieren. Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse umfasst SPNV-Linien, die für die Erschließung aller Landesteile von erheblicher Bedeutung sind; der Umfang darf nicht mehr als 40 Mio. Zug-Kilometer betragen.

Titelgruppe 73 ÖPNV-Pauschale

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
110,0 Mio. €	110,0 Mio. €	109,46 Mio. €

Die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (Kreise, kreisfreie Städte sowie einzelne kreisangehörige Städte) erhalten eine gesetzliche Pauschale (§ 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW) in Höhe von 110 Mio. €, die für Zwecke des ÖPNV zu verwenden ist. Mindestens 80 % der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Titelgruppe 74 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
130,0 Mio. €	130,0 Mio. €	129,97 Mio. €

Die Pauschale an die Aufgabenträger ersetzt die bis 2010 an die Unternehmen gerichteten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG (s. Titel 671 11 und 671 12). Die Aufgabenträger haben mindestens 87,5 % der Pauschale zur Finanzierung der abgesenkten Tarife im Ausbildungsverkehr, wie zum Beispiel die Schüler- und Semestertickets, auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen erzielten Erträge an die Unternehmen weiterzuleiten. Die übrigen Mittel sind insbesondere für Qualitätsverbesserungen und zusätzliche Angebote im Ausbildungsverkehr einzusetzen.

Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
10,0 Mio. €	10,0 Mio. €	10,4 Mio. €

Veranschlagt sind die Mittel zur Förderung weiterer Maßnahmen im besonderen Landesinteresse (§ 14 ÖPNVG NRW) wie zum Beispiel die Bürgerbusvorhaben, die landesweiten Kompetenzcenter sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV. Hier sind auch die Mittel der Gemeinschaftsinitiative Busse & Bahnen NRW veranschlagt.

3.3 Luftfahrt (Kapitel 09 120)

Luftfahrtinfrastruktur

Nordrhein-Westfalen braucht eine leistungsfähige Luftfahrtinfrastruktur. Dabei ist die Einbindung der Regionen in das weltweite Liniennetz des Luftverkehrs von erheblicher Bedeutung. Die Luftverkehrspolitik des Landes verfolgt die Ziele

- der Erfüllung der Nachfrage von Wirtschaft und Bevölkerung nach Luftverkehrsleistungen,
- der Sicherung der Flughäfen als Wirtschafts- und Standortfaktor und
- der Wahrung der Schutzinteressen von Anwohnern und Natur.

Flughafen Düsseldorf:

Der Flughafen operiert auf der Grundlage der Betriebsgenehmigung vom 09.11.2005. Die Genehmigung ist vom OVG Nordrhein-Westfalen durch Urteile vom 16.05.2007 und 27.08.2008 bestätigt worden. Hiergegen gerichtete Beschwerden wurden vom Bundesverwaltungsgericht voll umfänglich abgewiesen. Aktuell wird das Planfeststellungsverfahren „Vorfeld West“ abgeschlossen. Ein Antrag auf Planfeststellung zur Kapazitätserweiterung wurde vom Flughafen im Februar 2015 gestellt.

Flughafen Köln/Bonn:

Der Flughafen Köln/Bonn hat angekündigt, voraussichtlich Mitte 2016 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung des Vorfelds A und ggfs. für bauliche Maßnahmen einzureichen.

Flughafen Münster/Osnabrück:

Der Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der Start- und Landebahn auf 3.600 m wurde am 28.12.2004 erlassen. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat die auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Klagen abgewiesen, musste sich nach der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom

09.07.2009 aber erneut mit der Klage des NABU beschäftigen. Am 31.05.2011 hat das OVG entschieden, dass der o. g. Planfeststellungsbeschluss mit Mängeln behaftet ist und vorerst nicht vollzogen werden darf. Dies lässt die Möglichkeit offen, die Mängel in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ zu heilen. Hierzu hat die FMO GmbH mitgeteilt, einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens zu stellen. Zudem ist beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr noch ein Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung von Vorfeldflächen anhängig. Dieses Verfahren ruht bis zum Abschluss des vorgenannten Planänderungsverfahrens.

**Titel 526 12 Kosten für Genehmigungs-, Planfeststellungs- und
Zertifizierungsverfahren**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
225.000 €	180.000 €	-

Aufgrund neuer EU-Vorschriften für Flugplätze sind bis 2017 sechs Flugplätze in NRW durch „competent authorities“ zu zertifizieren, d. h. die baulichen Anlagen und die Prozesse sind im Hinblick auf die Betriebssicherheit zu prüfen. Um zeitlich flexibel und technisch qualifiziert die Erstzertifizierung abschließen zu können, sind externe Verwaltungshelfer / Projektmanager erforderlich. Für die Vergabe dieser Beratungsleistungen wird für das Haushaltsjahr 2016 bei Titel 526 12 zusätzlich ein Betrag in Höhe von 45.000 € veranschlagt.

**Titelgruppe 63 Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und des
Umweltschutzes und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,69 Mio. €	1,69 Mio. €	0,23 Mio. €

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, zur Sicherstellung der Luftaufsicht, sowie für (Bau)-Maßnahmen auf Landeplätzen und Segelfluggeländen, die eine Bedeutung für die Verbesserung des Umweltschutzes und der Flugsicherheit haben. Ebenso können notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Grunderwerbe zur Sicherung dieser Verkehrseinrichtungen gefördert werden.

Titelgruppe 67 Flughafen Essen/Mülheim

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 05.06.2014 den Austritt aus der Flughafengesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2014 erklärt. Seit 2015 werden daher keine weiteren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Titelgruppe 68 Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
17,54 Mio. €	17,75 Mio. €	13,11 Mio. €

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach dem Luftsicherheitsgesetz an den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein wahr. Damit sollen die Flughäfen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen geschützt werden.

An den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück obliegt dem Verkehrsministerium des Landes die Aufsicht nach § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

über die Eigensicherungsmaßnahmen des jeweiligen Flughafenbetreibers. Die Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 LuftSiG werden als Einnahmen bei den Titeln 111 10, 111 15 und 111 16 erhoben.

Die Aufsicht nach § 5 LuftSiG an den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt und Dortmund obliegt der Bezirksregierung Münster und am Flughafen Niederrhein der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Ausgaben bleiben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr aufgrund gleichbleibender Fluggastzahlen fast konstant. Die Höhe der Ausgaben ergibt sich aus den prognostisch ermittelten Fluggastzahlen sowie aus den prognostisch ermittelten Ausgaben für die nach dem Luftsicherheitsgesetz erforderliche Umsetzung von Luftsicherheitsmaßnahmen. Ausgaben für Personal- und Sachkosten der beiden Bezirksregierungen sind im Einzelplan 03 veranschlagt.

Den prognostizierten Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 LuftSiG stehen geschätzte Einnahmen aus Luftsicherheitsgebühren gegenüber. Diese sind bei Titel 111 12 in Höhe von 18 Mio. € veranschlagt.

Ausgaben für den bewaffneten Schutz der Kontrollstellen, für bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen sowie Ausgaben für Bestreifungen dürfen nicht durch Einnahmen aus der Luftsicherheitsgebühr finanziert werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 2004 – 3 C 24.03).

Titelgruppe 69 OSiP - Online Sicherheitsüberprüfung -

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
359.000 €	359.000 €	316.500 €

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs ist die Zuverlässigkeit des in § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Die o. a. Mittel sind für die Optimierung der Software des zugrunde liegenden Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahrens (OSiP) sowie für die laufenden Betriebskosten vorgesehen.

Den Ausgaben stehen bei Titel 111 13 Einnahmen aus den Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegenüber.

3.4 Schifffahrt (Kapitel 09 130)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
5,02 Mio. €	4,52 Mio. €	5,39 Mio. €

Die 120 Häfen Nordrhein-Westfalens leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 Kilometern Länge. Davon entfallen rund 240 Kilometer auf den Rhein und 480 Kilometer auf das Kanalnetz mit: Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Rhein-Herne-Kanal und die Weststrecke des Mittelland-Kanals, Ruhr und Weser.

Der Ausbau und die Verbesserung der Binnenschifffahrtswege, aber auch der Einsatz von modernen Techniken im Güterverkehr führen dazu, dass zunehmend auch im Binnenland Aktivitäten stattfinden, die bisher von den Seehäfen wahrgenommen worden sind.

Neben dem nach wie vor starken Massengutgeschäft wird sich die Ausrichtung der Binnenschifffahrt zukünftig auf das Containergeschäft verstärken. In Zusammenarbeit mit Schiene und Straße gewinnt sie als Teil der Transportkette im kombinierten Verkehr zunehmend an Bedeutung.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung, nicht nur die Häfen an der Rheinschiene, sondern auch die Kanalhäfen in Nordrhein-Westfalen wie beispielsweise Dortmund, Hamm und Lünen, aber auch Minden, als Logistikstandorte zu unterstützen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Kostenbeteiligung am Ausbau der westdeutschen Kanäle (Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Rhein-Herne-Kanal und Weststrecke des Mittellandkanals), um diese Häfen mit dem Rhein und den deutschen Nordseehäfen Bremen und Hamburg zu verbinden.

Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Das Land beteiligt sich aufgrund von Regierungsabkommen an den Ausbaurkosten.

3.5 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau (Kapitel 09 140)

In diesem Kapitel werden die durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zu bewirtschaftenden Mittel für den „Straßenverkehr, den kommunalen Straßenbau und die Nahmobilität“ veranschlagt.

Titel 511 10 Überarbeitung und Druck der Straßenkarte und der Verkehrsstärkenkarte des Landes

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
20.000 €	20.000 €	-

Änderungen des Straßennetzes infolge von Widmungen, Umstufungen und Einziehungen klassifizierter Straßen erfordern eine kontinuierliche Berichtigung und periodische Neuauflage der Straßenkarte NRW durch Generierung aus der digitalen Straßenkarte. Mit den Verkehrsstärkenkarten werden die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen straßennetzbezogen dargestellt.

Titel 526 12 Verkehrszählung an Kreisstraßen als Teil der Straßenverkehrszählung an klassifizierten Straßen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
200.000 €	850.000 €	-

Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken werden an Straßen des überörtlichen Verkehrs turnusmäßig im Abstand von 5 Jahren bundesweit Verkehrszählungen durchgeführt. Die Verkehrszählung 2015 wird in den Folgejahren ausgewertet.

**Titel 535 10 Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Straßenin-
formationsbank (NWSIB)**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
69.500 €	69.500 €	-

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher technischer Standards ist unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen in den vergangenen Jahren die nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank – kurz NWSIB - als bundesweit richtungweisendes Straßeninformationssystem für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Um die wertvollen Straßeninformationen der NWSIB für verschiedenste Aufgabenbereiche der Landesverwaltung zu erschließen und somit ressortübergreifende Prozesse zu optimieren, werden Maßnahmen unterstützt, um das Informationsmanagement mit der NWSIB sukzessive weiter zu entwickeln. Weitere für Wirtschaft und Verwaltung wertvolle straßenbezogene Inhalte und Funktionalitäten werden bedarfsweise ergänzt.

**Titel 537 10 Erhebung und Auswertung von Daten zur Verkehrs- und Un-
fallentwicklung sowie Auswertung von Verkehrserhebungen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
225.000 €	225.000 €	79.800 €

Hiermit soll die Erarbeitung und Publikation statistischer Grunddaten für Planungen (Analysedaten für Prognosen) und für die Verkehrssicherheitsarbeit finanziert werden.

Die Verkehrsentwicklung in Nordrhein-Westfalen wird seit 1975 permanent durch Dauerzählstellen an den „freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs“ erfasst und ausgewertet, wobei das Zählstellennetz mehrfach optimiert wurde. Die Daten stellen die einzige permanente Datenquelle über die Verkehrsentwicklung auf dem Straßennetz in Nordrhein-Westfalen dar. Die ermittelten Verkehrsmengen

dienen als Grundlage für Verkehrsprognosen und Verkehrsmodellrechnungen, aber auch zur Koordination der betrieblichen Arbeiten und Erhaltungsmaßnahmen. Sie sind zwingende Voraussetzung für die europaweit stattfindenden Straßenverkehrszählungen, da nur mit Hilfe von Dauerzählstellen Hochrechnungen von manuellen Zählenden (oder von künftigen automatischen Kurzzeitmessungen) möglich sind. Außerdem werden mit den Daten aus Dauerzählstellen die Unfallzahlen relativiert, d.h. es werden Unfallraten unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung ermittelt. Auch Firmen nutzen die Daten bei Standortsuchen oder für die Ermittlung von Kundenpotenzialen.

Die Dauerzählstellen-Ergebnisse werden im Internet, im Intranet, in Broschüren und in Karten dargestellt. Um den hohen manuellen Aufwand der in 5-Jahres-Intervallen stattfindenden Straßenverkehrszählungen zu reduzieren, sollen die Voraussetzungen für ständige Messungen mittels Automaten geschaffen und zunächst an unterschiedlichen Orten mit geringen Verkehrsmengen qualitativ bessere Daten bei vergleichsweise niedrigeren Kosten ermittelt werden. Anfangs sind die Grundlagen für Hochrechnungsdaten anzupassen, so dass künftig die Daten jährlich ausgewertet werden. Aus dem Haushaltstitel werden außerdem Veröffentlichungen (z. B. Neuauflage der Broschüre „Mobilität in Nordrhein-Westfalen – Daten und Fakten“) finanziert.

Titel 537 20 Erbringung von Planungs- und Baumanagementleistungen durch die DEGES „Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH“

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
15,0 Mio. €	15,0 Mio. €	0,9 Mio. €

Zur Sicherstellung der vollständigen Abnahme der vom Bund zugewiesenen Mittel für Bau und Erhaltung der Bundesfernstraßen ist - zusätzlich zu den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau - eine Beauftragung der DEGES erforderlich. Andernfalls würde eine Nichtabnahme von Bundesmitteln, die weitere Verschlechterung des Straßenzustandes und eine Verzögerung bei der Umsetzung von Bundesfernstraßenneu- und -ausbauprojekten bzw. von dringenden Erhaltungsaufgaben

(Brückenertüchtigung) drohen. Die DEGES plant z. Zt. u.a. den Ersatz der Rheinbrücke Neuenkamp im Zuge der A 40.

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für kommunalen Straßenbau

Titel	Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
883 14	129,8 Mio. €	129,8 Mio. €	81,8 Mio. €
883 15	6,1 Mio. €	6,1 Mio. €	2,4 Mio. €

Zentrales Ziel der Stadtverkehrspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Sicherstellung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der stadt- und umweltverträglichen Gestaltung dieser Mobilität. Eine in diesem Sinne leistungsfähige und umweltverträgliche Verkehrsinfrastruktur wird auch in Zukunft zu den herausragenden Standortvorteilen Nordrhein-Westfalens zählen. Der Haushaltsplanentwurf 2016 sieht **zur Finanzierung entsprechender kommunaler Vorhaben Ausgabemittel i. H. v. insgesamt 135,9 Mio. €** vor. Den Hauptanteil von 129,8 Mio. € bilden die Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (Titel 883 14). Das Land steuert aus eigenen Mitteln hierzu 6,1 Mio. € (Titel 883 15) bei.

Stadtstraßenbau

Bei der Förderung des Stadtstraßenbaus steht die Verbesserung und Sanierung vorhandener Verkehrsstraßen sowie kommunaler Großbrücken im Vordergrund. Der stadtverträgliche Umbau des Straßenraums erhöht die Wohn- und Lebensqualität in den betroffenen Bereichen und trägt überdies zur erhöhten Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer bei. Der Neubau von Umgehungs- oder Entlastungsstraßen kommt dort in Frage, wo eine Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr zur Attraktivitätssteigerung von Ortskernen oder Stadtteilzentren unumgänglich ist.

Verkehrssicherheit

Auch die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr bleibt eine wichtige Aufgabe der Stadtverkehrsförderung. Hierbei geht es häufig um die sicherheitstechnische Nachrüstung von Straßentunneln. Einen besonderen Stellenwert genießt in diesem

Zusammenhang die Beseitigung oder die technische Sicherung von Bahnübergängen sowie die Schulwegsicherung.

Verkehrstelematik auf kommunaler Ebene

Verkehrsentlastung bzw. Optimierung in der Auslastung des vorhandenen kommunalen Straßennetzes ist ein Grundsatz bei der Stadtverkehrsförderung. Der Einsatz der Verkehrstelematik im kommunalen Bereich trägt dazu bei, dass der motorisierte Individualverkehr ohne Umwege und unnötige Belastung von Wohngebieten und innerstädtischen Ruhezeiten auf dafür geeigneten Straßen sein Ziel erreicht. Durch die Steuerung des Verkehrsablaufes können vorher festgelegte Handlungsstrategien umgesetzt werden. Dabei wird die Leistungsfähigkeit von benachbarten Bundes- und Landesstraßen mit einbezogen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln in diesem Sektor wird auch die Vorreiterrolle des Landes als Technologiestandort für den Bereich Verkehrstelematik im Sinne einer umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung bei ständig steigenden Anforderungen deutlich.

Titel 883 16 Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG –

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
2,5 Mio. €	2,5 Mio. €	2,4 Mio. €

Aufgrund der Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sind die Bundesländer verpflichtet, sich an den Kosten für die Beseitigung, Änderung oder zusätzliche Sicherung von Bahnübergängen nichtbundeseigener Eisenbahnen mit einem Drittel zu beteiligen.

Titelgruppe 61 Nahmobilität

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
13,3 Mio. €	11,8 Mio. €	10,2 Mio. €

In der Hauptsache werden in dieser Titelgruppe Investitionen zur Förderung des kommunalen Radverkehrs und die Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.“ veranschlagt. Hier unterstützt die Landesregierung wichtige Projekte im Bereich der Radverkehrsförderung. Beispielhaft sind der Bau von Radverkehrsanlagen und Fahrradabstellanlagen zu nennen. Durch gezielte Förderung einer sicheren und attraktiven Wegeinfrastruktur werden die Menschen in unserem Land ermutigt, Rad zu fahren oder zu Fuß zu gehen. Hierzu trägt die Anlage von Radwegen auf stillgelegten Bahntrassen wesentlich bei. Eine gute Beschilderung und Wegweisung steigert die Attraktivität des Radverkehrs erheblich. Aus diesem Grunde fördert das Land kommunale Wegweisungssysteme für den Radverkehr.

In die Titelgruppe wurden folgende Titel neu aufgenommen:

Titel 682 61 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,5 Mio. €	-	-

Diese Mittel werden für die Planung, den laufenden Betrieb und die betriebliche Unterhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes eingesetzt. Die Mittel sind auch für die betriebliche Investition bestimmt. Empfänger der Mittel ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Titel 685 61 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
-	-	-

Durch diesen Titel besteht die Möglichkeit, auch Hochschulen bei der Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Nahmobilität zu unterstützen.

Titel 777 61 Investitionen in Radschnellwege in der Baulast des Landes

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,5 Mio. €	-	-

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Bau und Erhaltung von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes. Empfänger der Mittel ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Titelgruppe 70 Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,15 Mio. €	1,15 Mio. €	1,11 Mio. €

Die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr ist eine Daueraufgabe aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. Um die Verkehrssicherheitsarbeit effektiver zu gestalten, wurde im Jahr 2015 das Netzwerk Verkehrssicheres NRW zu einem Netzwerk „Mobilitätsmanagement und Verkehrssicherheit“ weiterentwickelt. Dazu wurden vier Koordinierungsstellen bei Zweckverbänden bzw. Verkehrsverbänden des ÖPNV eingerichtet, die die Kommunen dabei unterstützen, die intermodale und multimodale Nutzung aller Verkehrsträger zu stärken und zu einer sichereren, einfacheren und komfortableren Nutzung beizutragen. Die Koordinierungsstellen beraten Kommunen und Unternehmen in Bezug auf die Einführung eines strategischen Mobilitätsmanagements.

3.6 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Kapitel 09 150)

Investitionen in das Landesstraßennetz

Titel	Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
777 11	105,0 Mio. €	100,0 Mio. €	101,2 Mio. €
777 12	7,0 Mio. €	7,0 Mio. €	6,2 Mio. €
777 13	32,0 Mio. €	37,0 Mio. €	37,1 Mio. €
777 14	9,4 Mio. €	9,4 Mio. €	7,3 Mio. €
777 15	1,6 Mio. €	1,6 Mio. €	3,9 Mio. €

Zu Titel 777 11, 777 12, 777 13, 777 14, 777 15:

Auch im fortgesetzten Bestreben um eine Haushaltskonsolidierung einschließlich der damit verbundenen Einsparungen bleiben für die Landesregierung Investitionen in den Landesstraßenbau, insbesondere in die Substanzerhaltung, unverändert maßgeblicher Schwerpunkt der Verkehrspolitik. Die für Investitionen vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich **in 2016 auf 155,0 Mio. €**

Ein wesentliches Ziel im Landesstraßenbau ist die in den Koalitionsvereinbarungen der Landesregierung hervorgehobene **Substanzerhaltung** des etwa 13.100 km umfassenden Landesstraßennetzes, u. a. mit Deckenerneuerungen und Brückensanierungen. Mit dem Ansatz **in Höhe von 105,0 Mio. €** kann auf einem verstärkt angehobenen Niveau gegenüber dem Jahr 2015 (100,0 Mio. €) der weiteren Verschlechterung der Qualität des Straßennetzes begegnet werden. Weiterhin wird eine Zustandsverbesserung des Landesstraßennetzes mit privater Unterstützung erprobt. Dazu ist in 2010 ein ÖPP-Projekt (Pilotvorhaben) in Südwestfalen vergeben worden, bei dem Private über einen Zeitraum von 16 Jahren die betreffenden Landesstraßenabschnitte entsprechend vorgegebenen Qualitätsmerkmalen erhalten sollen. Die

Kosten des Projekts über die Gesamtlaufzeit betragen 25,505 Mio. €. Beim Titel 777 15 ist für 2016 eine Zahlungsrate in Höhe von 1,6 Mio. € veranschlagt.

Die für den **Neu- und Ausbau** größerer Vorhaben im Landesstraßennetz zur Verfügung stehenden Mittel sind zugunsten der Substanzerhaltung auf **32,0 Mio. €** abgesenkt worden. Sie dienen der Finanzierung der im Landesstraßenbauprogramm enthaltenen bereits begonnenen Maßnahmen. Bestehende Verträge werden bedient. Der Landesstraßenbedarfsplan und der Landesstraßenausbauplan bilden hierfür die rechtlichen und administrativen Grundlagen. Das Landestraßenbauprogramm wird von der Landesregierung im Benehmen mit dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags beschlossen und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Für **kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen** sind **7,0 Mio. €** vorgesehen. Damit können im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten erforderliche Maßnahmen, insbesondere innerhalb von Ortsdurchfahrten, entsprechend der Priorisierung für die Regierungsbezirke durch die Regionalräte finanziert werden. Auch haben diese Maßnahmen i. d. R. einen erheblichen Erhaltungsanteil.

Mit den Mitteln für den **Radwegebau** an bestehenden Landesstraßen i. H. v. **9,4 Mio. €** können u. a. auch die Modellprojekte des „Bürgerradweges“ und die „Radwege auf stillgelegten Bahntrassen“ finanziert werden.

**Titel 821 10 Kommunale Vorfinanzierung von Landesstraßen
bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,8 Mio. €	3,2 Mio. €	5,1 Mio. €

Das Programm der kommunalen Vorfinanzierung, durch das Kommunen die Möglichkeit eingeräumt wurde, Verbesserungsmaßnahmen an Landesstraßen mit eigenen Mitteln zunächst vorzufinanzieren, wenn eine zeitnahe Finanzierung aus Titel

777 12 nicht möglich ist, wird seit 2007 nicht weitergeführt. Veranschlagt sind noch die Beträge für Rückzahlungsverpflichtungen des Landes.

Titelgruppe 80 / 81 Private Vorfinanzierungen von Landesstraßenmaßnahmen

Titelgruppe	Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
80	5,787 Mio. €	5,866 Mio. €	5,857 Mio. €
81	2,871 Mio. €	2,916 Mio. €	2,911 Mio. €

Angesichts der verkehrlichen Notwendigkeit ist für zwei Landesstraßenmaßnahmen mit Tunneln, die L 418 (Ortsumgehung Wuppertal) und die L 697 (Ortsumgehung Plettenberg), das Modell einer privaten Vorfinanzierung gewählt worden. Die Realisierung dieser Projekte wäre bei einer Finanzierung aus den vorhandenen Investitionsmitteln erst wesentlich später möglich gewesen. Veranschlagt sind die Beträge für die Rückzahlungsverpflichtungen, die für die L 418 bis 2021 und für die L 697 bis 2023 laufen. Die Rückzahlungsbeträge sind in den Titelgruppen 80 und 81 zusätzlich veranschlagt und belasten daher nicht den Investitionstitel für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans.

Titelgruppe 90 Landesbetrieb Straßenbau

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
432,3 Mio. €	403,7 Mio. €	387,2 Mio. €

Der Landesbetrieb Straßenbau versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringt. Er hat seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durchzuführen und leistet dabei folgende Dienstleistungen für die Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen:

- Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Auftragsverwaltung Bund),

- Planung, Bau und Betrieb der Landesstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus,
- Planung, Bau und Betrieb der Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich des Um- und Ausbaus, soweit ihm diese Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes übertragen worden sind.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb Straßenbau im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt, soweit er nicht Mittel von Dritten - z. B. vom Bund - erhält. Im Haushaltsplan ist in der Titelgruppe 90 der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb und die betriebliche Unterhaltung der Landesstraßen sowie für betriebliche Investitionen veranschlagt. Der Zuführungsbetrag steigt in 2016 gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 28,6 Mio. € auf 432,3 Mio. €.

Von der Zuführungserhöhung entfallen:

15,3 Mio. € auf den erhöhten Personalaufwand, der auf der Tarifierhöhung für Beschäftigte des Landesbetriebs Straßenbau beruht,

10,0 Mio. € auf die Finanzierung der gestiegenen Einleitungsgebühren für Oberflächenwasser an Landesstraßen, sowie

5,0 Mio. € auf den gestiegenen Bedarf an externen Ingenieurleistungen.

Dem gegenüber stehen Mehreinnahmen in Höhe von 1,7 Mio. €, u. a. durch erhöhte Zweckausgabenerstattungen des Bundes für die Entwurfsbearbeitung und die Bauaufsicht.

4. Stadtentwicklung und Denkmalpflege

4.1 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit (Kapitel 09 500)

Die Mittel werden gezielt in die städtischen und ländlichen Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten gelenkt. Die Förderung berücksichtigt die Bedeutung von Grün und Freiräumen in den Städten und Gemeinden für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren. Zudem steht die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Quartieren ebenso im Fokus der Förderung wie barrierefreie/barrierearme Gestaltung von öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie des Wohnumfeldes, um die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert und nutzbar zu machen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik durch die Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Akteure sowie die Zusammenarbeit mit privaten Immobilienbesitzern und Wohnungsgesellschaften wird ausgebaut. Die Bündelung mit anderen Förderprogrammen wird vereinfacht. Es wird sichergestellt, dass auch Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage nicht von der Förderung ausgeschlossen sind. Auf die Ausführungen zu Titel 883 11 und zu Titel 883 22 wird im Übrigen verwiesen.

Titel 537 00 Planung städtebaulicher Maßnahmen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,35 Mio. €	0,35 Mio. €	0,28 Mio. €

Planungshilfen für Kommunen.

Titel 538 10 Betriebskosten für die IT-unterstützte Abwicklung von Förderprogrammen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,2 Mio. €	-	-

Der Vertrag zur Datei der Zweckzuwendungen zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales und IT.NRW ist zum 31.12.2015 gekündigt worden. Für die Nachfolgelösung der Datei der Zweckzuwendungen werden die Mittel neu veranschlagt.

Titel 546 05 Entgelte an die NRW.BANK für die finanzielle Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,15 Mio. €	0,15 Mio. €	0,15 Mio. €

Vergütungsleistungen des Landes auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages Städtebauförderung vom 10.12.2010 zwischen dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und der NRW.BANK.

Titel 637 00 Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
3,6 Mio. €	3,6 Mio. €	3,6 Mio. €

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 2 RVRG zwischen dem Regionalverband Ruhr (als Träger der Route der Industriekultur und des Emscher Landschaftsparks) und dem Land geschlossenen Vertrages (RVR-Vertrag) leistet das Land seit dem Jahr 2007 für die bauliche Grundsicherung der sechs regional bedeutsamen Standorte

Westpark/Jahrhunderthalle (Bochum), Kokerei Hansa (Dortmund), Landschaftspark Nord (Duisburg), Zeche und Kokerei Zollverein (Essen), Nordsternpark (Gelsenkirchen) sowie Gasometer (Oberhausen) eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von jährlich 3,6 Mio. €. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre.

Titel 682 00 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Flächenpool Nordrhein-Westfalen –

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,56 Mio. €	1,35 Mio. €	1,80 Mio. €

Kostenerstattung für die Erarbeitung neuer Nutzungsperspektiven für innerstädtische Brachflächen in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Flächenpool NRW zielt darauf ab, ungenutzte bzw. mindergenutzte Flächenpotenziale zu mobilisieren, um die Städte und Gemeinden bei der Innenentwicklung zu unterstützen. Der Flächenpool NRW startete 2014 in den Regelbetrieb. Erstmals hatten alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, sich mit ihren innerstädtischen Brachflächen um Teilnahme am Flächenpool NRW zu bewerben. Die Aufstockung des Ansatzes folgt der mittelfristigen Finanzplanung.

Titel 682 10 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen –

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,7 Mio. €	0,9 Mio. €	0,5 Mio. €

Auf der Grundlage der Vereinbarungen zum ersten und zweiten Liegenschaftspaket mit der DB AG wird die Weiterführung der erfolgreichen Nutzung entbehrlicher Bahnflächen im Rahmen eines dritten Liegenschafts- und Bahnhofspakets durch die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft fortgeführt. Die Senkung des Haushaltsansatzes entspricht der Bedarfslage.

Titel 682 30 Zuschüsse für öffentliche Zwecke an Unternehmen – SEV –

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,15 Mio. €	0,15 Mio. €	0,15 Mio. €

Bei diesem Titel ist der Gesellschafterbeitrag des Landes für die Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang (SEV) etatisiert. Aufgabe der SEV ist die nationalparkverträgliche, denkmalgerechte und geschichtsverantwortliche Entwicklung des Standortes „Burg Vogelsang“ zu einem internationalen Platz im Nationalpark Eifel. Durch die Gesellschaft wird die begonnene Konversion fortgeführt. Sie übernimmt die Steuerung der Gesamtentwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der Interessen des Nationalparks Eifel und der Nationalparkregion.

Titel 685 00 Zuschuss an die ILS gGmbH

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
4,0 Mio. €	4,0 Mio. €	4,0 Mio. €

Das ILS NRW ist mit Wirkung zum 01.01.2008 aufgelöst worden. Um die über Jahrzehnte gewachsene Fachkompetenz in den Bereichen der Stadt- und Regionalforschung, der Mobilitätsforschung, der Architektur und des Bauwesens zu sichern, wurde die ILS gGmbH gegründet. Unter den Leitlinien „Zukunft des Städtischen“ strebt die ILS gGmbH an, als wettbewerbsfähige Forschungseinrichtung mittelfristig in die Leibniz-Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

Titel 685 10 Zuschuss für die Gesellschaften der NRW.URBAN

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
9,9 Mio. €	-	-

Die Landesregierung hatte sich im Zusammenhang mit dem LEG-Verkauf durch eine Kabinettsentscheidung verpflichtet, für den Ausgleich von strukturell bedingten und nicht vom jeweiligen Ressort zu verantwortenden Bilanzverlusten bei den übernommenen Gesellschaften Sorge zu tragen.

Die NRW.URBAN Gesellschaften werden in den Jahren 2016 bis 2018 Verluste in Höhe von ca. 11,8 Mio. € erwirtschaften, die ab dem Jahr 2016 die Liquidität der Gesellschaft in Frage stellen würden. Um ihre Bilanzen weiterhin nach dem Fortführungs-Prinzip (Going-Concern-Prinzip) aufstellen zu können, benötigen die Gesellschaften den Ausgleich der Verluste, im Jahr 2016 erstmals i.H.v. 3,4 Mio. €.

Darüber hinaus hat die NRW.URBAN für das Land NRW die Auszahlung eines Darlehen an die Avantis GOB in Höhe von 6,5 Mio. € übernommen. Das Land hatte dieses Darlehen im Jahr 2011 der Avantis GOB gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern als Gesellschafterdarlehen gewährt. Da die Rückzahlung durch die Avantis GOB nicht wie vertraglich vereinbart bis Ende 2016 erfolgen wird, würden sich die Verluste der NRW.URBAN im Jahr 2016 um weitere 6,5 Mio. € erhöhen, müssen also zur Vermeidung der Illiquidität ebenfalls durch das Land ausgeglichen werden.

Titel 686 00 Zuschüsse an die Stiftung Zollverein in Essen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
4,5 Mio. €	4,5 Mio. €	4,5 Mio. €

Die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Liegenschaft zu erzielenden Einnahmen und zu tätigen Ausgaben führen zu einem operativen Defizit von 4,5 Mio. €. Das Land hat sich verpflichtet, die zur dauernden Unterhaltung der übertragenen Flächen erforderlichen Mittel durch ausreichende Finanzierungsbeiträge sicher zu stellen. Das Land erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Stiftungsgeschäft.

Titel 686 10 Zuschüsse an die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur in Dortmund

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,6 Mio. €	-	-

Aufgrund der allgemeinen Finanzmarktlage und dem damit verbundenen drastischen Rückgang der Erlöse aus dem Stiftungskapital ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen. Die Stifter Land und RAG stellen die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben gemeinsam durch Betriebskostenzuschüsse sicher.

**Titel 821 10 Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbar-
machung von Brachflächen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
15,0 Mio. €	17,5 Mio. €	14,9 Mio. €

Das Land stellt in einem Grundstücksfonds landesweit Mittel für die Baureifmachung von Industrie- und sonstigen Brachflächen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden. Die Reduzierung des Ansatzes erfolgte zur Anpassung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre. Mit dem Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen verfügt das Land über ein Instrument, mit dem seit 1980 landesweit vielfach hochgradig problembelastete Altstandorte auf Antrag der jeweiligen Städte und Gemeinden angekauft wurden, um die Flächen städtebaulich sinnvoll für neue Nutzungen herzurichten. Das Brachflächenrecycling durch den Grundstücksfonds hat vier zentrale Anliegen:

- Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze,
- Stärkung und Vitalisierung der Innenstädte und Nebenzentren,
- Aufwertung von Brachflächen für Wohnbebauung sowie
- aktiven Freiraumschutz.

**Titel 883 11 Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände
für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
136,6 Mio. €	119,6 Mio. €	106,6 Mio. €

Die Städtebauförderung hat in der Vergangenheit bereits beachtliche Erfolge erzielt. In den nordrhein-westfälischen Kommunen sind lebenswerte Zentren und sanierte Ortskerne entstanden. Ausgangspunkt für Investitionen in den Städtebau ist die Bürgerbeteiligung, die zur Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Quartier führt und oft ein bemerkenswertes Engagement auslöst. Die veranschlagten Mittel werden bereitgestellt, um dem wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und ökologischen Wandel vor Ort zu begegnen. Vorrangig werden städtebauliche Maßnahmen der REGIONALEn gefördert. Die Landesmittel sind zur Komplementärfinanzierung der Bundesfinanzhilfen für sechs Förderprogramme vorgesehen (Titel 883 22). Eine kommunale Eigenleistung zu den Fördermitteln von Bund und Land ist notwendig. Die Aufstockung des Haushaltsansatzes erfolgt in Anpassung der Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

**Titel 883 22 Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher
Maßnahmen (alle Programme)**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
98,2 Mio. €	85,4 Mio. €	62,3 Mio. €

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes erfolgt aufgrund des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zur Aufstockung der Bundesfinanzhilfen.

Finanzierungstableau 2016 – ohne Aufstockung –

Mehrjährige Programme	Gesamtausgaben in T€	Bewilligt bis 2015 in T€	Vorbehalten 2016 in T€	Vorbehalten 2017ff in T€
1. aus VR 2012 bis 2015 gesamt	315.764	85.437	92.557	137.770
a) SE	2.863	2.187	676	0
b) SUW	88.435	25.033	26.036	37.366
c) ST	77.980	16.218	22.495	39.267
d) AZ	71.913	21.266	21.278	29.369
e) SD	32.555	9.332	9.587	13.636
f) KSG	42.018	11.401	12.485	18.132
2. aus (vorauss.) VR 2016	114.533	0	5.611	108.922
a) SE	0	0	0	0
b) SUW	30.500	0	1.494	29.006
c) ST	34.318	0	1.682	32.636
d) AZ	23.757	0	1.164	22.593
e) SD	11.132	0	545	10.587
f) KSG	14.826	0	726	14.100
Gesamt	430.297	85.437	98.168	246.692

Abkürzungen: SE = Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, SUW = Stadtumbau West, ST = Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt, AZ = Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, SD = Städtebaulicher Denkmalschutz, KSG = Kleinere Städte und Gemeinden; VR = Verpflichtungsrahmen

Titelgruppe 60 Für Maßnahmen und Projekte der StadtBauKultur NRW 2020

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,55 Mio. €	1,55 Mio. €	1,53 Mio. €

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 soll einen wichtigen Beitrag zu mehr Qualität, Innovation und Werthaltigkeit in den Bereichen Bauen und Städtebau

leisten. Sie setzt sich für eine lebenswerte und nachhaltig gestaltete bauliche Umwelt in Nordrhein-Westfalen ein und will bei Bürgerinnen und Bürgern, Bauherrinnen und Bauherren, Fachleuten und Kommunen das Bewusstsein und das Engagement für Baukultur stärken. Die Maßnahmen und Projekte greifen aktuelle Herausforderungen des Baugeschehens, Planungs- und Bauprozesse sowie eingeleitete Erneuerungsschritte in Nordrhein-Westfalen auf und entwickeln diese unter baukulturellen Aspekten weiter. Dabei leistet die Landesinitiative StadtBauKultur NRW 2020 auch wichtige Netzwerk- und Vermittlungsarbeit zwischen verschiedensten Akteuren.

Titelgruppe 70 Für wissenschaftliche und experimentelle Untersuchungen auf den Gebieten der Stadtentwicklung, der Denkmalpflege, der Freizeit sowie zur Entwicklung und Pflege des Netzwerkes Industriekultur

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	0,16 Mio. €

Zur Umsetzung der komplexen Zielsetzungen und Aufgaben der Stadtentwicklung ist es erforderlich, sich externer Kompetenz von Hochschulen und Institutionen durch die Vergabe von Gutachten, Expertisen und Forschungsaufträgen zu bedienen. Zusätzlich werden der Aufbau von Netzwerken, die Aktivitäten bestehender – insbesondere ehrenamtlich getragener – Netzwerke, die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Industrieregionen sowie Einzelprojekte, die Netzwerkaktivitäten unterstützen, gefördert.

**Titelgruppe 90 Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in
Bonn**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,89 Mio. €	10,74 Mio.€	3,0 Mio. €

Es ist eine Schlussrate in Höhe von 1,89 Mio. € für den Erweiterungsbau der Bonn International School (BIS) veranschlagt.

4.2 Denkmalpflege (Kapitel 09 510)

Nach Artikel 18 Abs. 2 Landesverfassung stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes. Rd. 88.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen. Die Mittel für die Denkmalpflege dienen der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.

Titel 526 10 Kosten für den Landesdenkmalrat

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
15.000 €	15.000 €	-

Nach § 23 Abs. 1 DSchG NRW kann das Land einen Landesdenkmalrat einberufen, der die Belange der Denkmalpflege bei der Obersten Denkmalbehörde vertritt und den Minister in denkmalfachlichen Fragen berät. Der Titel umfasst Sachkosten und Sitzungsentschädigungen für die Teilnehmer.

Titel 539 00 Staatspreis für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
10.000 €	10.000 €	1.000 €

Mit dem Preis wird das herausragende Engagement vorzugsweise auf ehrenamtlicher oder privater Basis in der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern geehrt.

Titel 633 10 Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
3,71 Mio. €	3,71 Mio. €	1,94 Mio. €

Die Mittel für die Bodendenkmalpflege dienen u. a. der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archive und Museen. Bodendenkmäler als integraler Bestandteil unseres kulturellen Erbes werden insbesondere durch Baumaßnahmen und sonstige Bodeneingriffe bedroht und gehen sonst unwiederbringlich und undokumentiert verloren. Die Mittel werden gem. § 22 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 DSchG den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, der Stadt Köln und anderen Städten mit hauptamtlichen Stadtarchäologen zur Erledigung ihrer vielfältigen bodendenkmalpflegerischen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das Land dokumentiert damit seine Verantwortung für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes in Nordrhein-Westfalen.

Titel 684 00 Zuschüsse an die Dombauvereine NRW aus den Einnahmen aus Lotterieverträgen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
2,85 Mio. €	2,85 Mio. €	2,91 Mio. €

Die Dombauvereine Aachen, Essen, Köln, Minden, Soest, Xanten und Wesel sind u.a. Begünstigte (Destinatäre) der Zweckerträge aus dem Fußballtoto, der Lotterie „KENO“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Oddset-Wetten und der Zusatzlotterie „Spiel 77“. Die Mittel dienen der Erfüllung der satzungsgemä-

ßen Aufgaben. Die Dombauvereine unterstützen die Wiederherstellung, Unterhaltung und Ausstattung der zugehörigen Dome und Kirchen.

**Titel 685 00 Mitgliedsbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Deutschen Limes-Kommission**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,02 Mio. €	0,02 Mio. €	0,02 Mio. €

Ziel der Deutschen Limes-Kommission ist der Schutz, die Erhaltung und die archäologische Erforschung des römischen Limes nach den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen des durch Europa verlaufenden Kulturdenkmals. Es besteht ein großes Landesinteresse an der Erfassung und Dokumentation des nordrhein-westfälischen Limesabschnitts (Niedergermanischer Limes), verbunden mit dem Ziel der Aufnahme in das UNESCO-Welterbe „Frontiers of the Roman Empire“.

**Titel 685 10 Mitgliedsbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fi-
nanzierung der Geschäftsstelle des Deutschen National-
komitees für Denkmalschutz**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,02 Mio. €	0,02 Mio. €	0,02 Mio. €

Das Deutsche Nationalkomitee wurde 1972 gegründet. Es hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Denkmalschutz-Charta des Europarates, der Deklaration des Europäischen Denkmalschutzkongresses von Amsterdam 1975 und der in der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Denkmalschutzjahr erarbeiteten Empfehlungen die umfassende Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in allen Bereichen des Lebens zu fördern. Es unterstützt hierzu in vielfältiger Weise die Arbeit von Bund, Ländern und Gemeinden zur nachhaltigen Integration und Bewahrung des kulturellen Erbes. Neben Vertretern der Politik, der Gemeinden und der kommunalen

Spitzenverbände gehören ihm insbesondere Vertreter der Länder an, welche mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst sind. Die Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsstelle wird durch Länderbeiträge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ finanziert.

Titel 685 30 Zuschuss an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für die Jugendbauhütten in Duisburg und Soest

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
0,10 Mio. €	0,10 Mio. €	0,10 Mio. €

In den von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz getragenen „Jugendbauhütten“ können junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ absolvieren. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Mittel sind zweckbestimmt als Finanzierungsbeitrag des Landes zu den Betriebskosten der Jugendbauhütten in Duisburg und Soest.

Titel 893 10 Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,50 Mio. €	1,30 Mio. €	1,30 Mio. €

Das Land fördert Restaurierungsarbeiten an Kirchenbauten von besonderer Bedeutung mit einem Zuschuss. Dazu gehören der Dom zu Köln, die Wiesenkirche in Soest, der Aachener Dom und der Xantener Dom. Mittel für die Synagoge Roonstraße in Köln in Höhe von 200.000 € verstärken den Haushaltsansatz 2016.

Titelgruppe 60 Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1,18 Mio. €	1,18 Mio. €	2,79 Mio. €

Das Land fördert im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (§ 7 i.V.m. § 35 DSchG) aus diesem Titel Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung an privaten und kirchlichen Baudenkmalern. Die Mittel werden für kleinere Maßnahmen Privater als Pauschalmittel an Gemeinden vergeben, sowie zur Kofinanzierung für Bundesprogramme verwendet.

4.3 Schlösser Augustusburg und Falkenlust (Kapitel 09 530)

Schloss Augustusburg in Brühl ist seit 1949 im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtsnachfolge des Landes Preußen). 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Jagdschloss Falkenlust aus Privatbesitz zurück erworben und damit das Gesamtensemble der Brühler Schlösser und Gärten wieder zusammengeführt. Die Fläche der Gesamtanlage einschließlich der im englischen Stil gestalteten Waldteile und Alleen beträgt rund 100 Hektar. Bereits 1984 sind die beiden Schlösser in Brühl mit ihren Gärten als vollständig erhaltenes Gesamtkunstwerk des deutschen Rokoko in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes der Menschheit aufgenommen worden.

Schloss Augustusburg war die Lieblingsresidenz des Kölner Kurfürsten und Erzbischofs Clemens August aus dem Hause Wittelsbach. Der Bau wurde im Jahre 1725 - Grundsteinlegung am 08. Juli durch Clemens August persönlich - unter der Leitung des westfälischen Baumeisters Johann Conrad Schlaun auf den Ruinen einer wasserumwehrten Landesburg aus dem späten 13. Jahrhundert begonnen. Ab 1728 überarbeitete der kurbayerische Hofarchitekt François de Cuvilliers das architektonische Konzept Schlauns. Erst 1768, nach dem Tod Clemens Augusts, wurde das Schloss als Jagd-, Lust- und Residenzschloss im Stil des Rokoko nach den Entwürfen Cuvilliers vollendet.

Schloss Augustusburg ist weltberühmt für sein Treppenhaus, das in den Jahren 1740 bis 1760 nach den Plänen Balthasar Neumanns entstand. Der Garten des Schlosses Augustusburg gehört zu den wenigen in Europa, die streng nach dem originalen Plan rekonstruiert worden sind. Er gilt heute als eines der authentischsten Beispiele klassischer französischer Gartenkunst außerhalb Frankreichs. Sein Schöpfer, Dominique Girard, erhielt seine Ausbildung in Versailles wohl noch unter André Le Nôtre. Ein großer Teil des Waldgeländes neben dem barocken Garten wurde ab 1842 von Peter Joseph Lenné in einen Landschaftsgarten englischer Prägung umgestaltet.

Etwa 2,5 km von Schloss Augustusburg entfernt entstand in nur wenigen Jahren, zwischen 1729 und 1737, das Jagdschloss Falkenlust. Abseits vom offiziellen Hofleben schuf Cuvilliers hier ein Lustschloss, eine „maison de plaisance“, als kostbar ausgestattetes, intimes Refugium des Kurfürsten Clemens August.

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt heute dafür, dass in Brühl die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Gartenanlagen als einzigartige Zeugnisse europäischen Kunstschaffens in ihrer ursprünglichen Konzeption bewahrt und erhalten bleiben. Durch die Zugänglichkeit der Schlösser als Museen sind künstlerische und kunsthandwerkliche Spitzenleistungen des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit erlebbar.

Die Gesamtausgaben des Kapitels **09 530** betragen 2016 **7.419.300 €**.

Titel 427 01 Entgelte für Aushilfen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
200.000 €	200.000 €	247.700 €

Veranschlagt sind Ausgaben für Aushilfen bei den Schlossführungen und im Aufsichtsdienst in den Schlössern. Das Dienstleistungsangebot der Schlösser wird regelmäßig dem Besucherverhalten und den gesellschaftlichen Erwartungen angepasst. Der personelle Bedarf ergibt sich durch ein modifiziertes und zeitgemäßes Besichtigungsprogramm. Durch den neu eingebrachten Deckungsvermerk bei Titel 111 01 dürfen Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für zusätzliche Ausgaben bei Titel 427 01 eingesetzt werden, um damit den durch die zeitgemäße Weiterentwicklung des Besichtigungskonzepts erforderlichen Mehrbedarf bei den Schlossführungen decken zu können.

**Titel 519 02 Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden
und Räumen**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1.000.000 €	800.000 €	-

Ausgaben für die Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Sicherung der historischen Bausubstanz durch kontinuierliche Instandhaltungsmaßnahmen für die landeseigenen Liegenschaften Schlösser Augustusburg und Falkenlust.

Neben den normalen Instandhaltungsmaßnahmen, z.B. Beseitigung von Rohrbrüchen, Reparaturarbeiten u.ä., sind weitere Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zeitlich nicht weiter aufgeschoben werden können. Es handelt sich hierbei u.a. um die Konservierung des Deckenfreskos im Prunktreppenhaus oder die Restaurierung der Ledertapete in der Ritterstube von Schloss Augustusburg. Hierfür wurde der Ansatz entsprechend angehoben.

Titel 521 00 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
80.000 €	40.000 €	-

Ausgaben u.a. für die Unterhaltung der historischen Park- und Gartenanlagen in Brühl einschl. der Ausgaben für die Fremdvergabe von Baumschnittarbeiten. Durch die Erhöhung des Ansatzes können notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen, die aufgrund des Alters und der Qualität des vorhandenen Baumbestandes erforderlich sind, durchgeführt werden. Der Mehrbedarf wird durch Ansatzkürzungen bei Kapitel 09 010 und 09 030 gedeckt.

Titel 527 01 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
9.000 €	7.000 €	9.600 €

Durch die regelmäßige jährliche Teilnahme an der Internationalen Tourismusmesse in Berlin und durch die Aufnahme der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schlösserverwaltungen ist eine Erhöhung des Ansatzes notwendig. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft dient dem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Fachfragen in diversen Gremien. Der Mehrbedarf wird durch Ansatzkürzung bei Titel 541 00 gedeckt.

Titel 531 10 Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
40.000 €	35.000 €	42.700 €

Für die geplante Ausstellung „Schlösser für den Staatsgast – Schönhausen und Augustusburg“ und neue Angebote im Besucherbereich (Themenführungen) ist ein erhöhter Ansatz im Bereich Marketing notwendig. Der Mehrbedarf wird durch Ansatzkürzung bei Titel 541 00 gedeckt.

Titel 712 14 Schloss Augustusburg in Brühl, Sanierung und Restaurierung der Wasserwege, Uferbefestigungen, Brücken und Parkmauern, inneren Bereiche (14. Teilbetrag)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
796.000 €	207.000 €	541.000 €

Zur Erhaltung der wertvollen Bausubstanz und der historischen Gartenanlagen der UNESCO Welterbestätte sind dringend Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten er-

forderlich. Die Baukosten sind auf 17.645.000 € veranschlagt (HU-Bau genehmigt mit 8.500.000 € / N-HU-Bau genehmigt mit 9.145.000 €). Die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten werden abschnittsweise nach der Rangfolge der Dringlichkeit durchgeführt.

Titel 712 15 Schloss Falkenlust in Brühl, Sanierung Hauptgebäude einschließlich Außenanlagen (17. Teilbetrag)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
97.400 €	120.000 €	51.600 €

Die Maßnahme ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der verbleibende Ansatz dient der weiteren Abrechnung von Restarbeiten.

Titel 712 19 Sanierung der Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg in Brühl (7. Teilbetrag)

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
20.800 €	600.000 €	1.594.200 €

Die Terrassenanlage des Schlosses Augustusburg mit den zugehörigen Umfassungswänden wiesen erhebliche substantielle Schäden auf. Die Baluster der Terrassenbegrenzungen waren nicht mehr standsicher und mussten bereits mit Notmaßnahmen gegen Absturz gesichert werden. Der erhebliche Sanierungsbedarf wurde durch zwei Gutachten nachgewiesen. Die daraus resultierende Planung zur Sanierung der Terrassenanlage weist auf der Grundlage einer genehmigten HU-Bau Kosten in Höhe von 7,96 Mio. € aus. Die erstmalige Etatisierung der Maßnahme erfolgte im Rahmen der Miet- und Bauliste 2009. Die Sanierungsarbeiten wurden 2014/2015 weitestgehend abgeschlossen. Der verbleibende Ansatz dient der weiteren Abrechnung von Restarbeiten.

**Titel 712 20 Grundsanierung der Außenfassade von Schloss Augustus-
burg und Nebengebäude sowie Grundsanierung der
Orangerie**

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
1.900.000 €	1.100.000 €	-

Die Maßnahme dient der konsequenten Erhaltung des Schlosses und der Wahrung eines geschlossenen Erscheinungsbilds von Schloss, Nebengebäuden und Inventar. Wesentliche Bestandteile der großen Baumaßnahme sind u.a. die Sanierung des baufälligen Dachreiters und Sanierung bzw. Neueindeckung der undichten Dachhaut und der schadhafte Natursteinfassade. Die Maßnahme ist in die Bau- und Mietliste 2015 aufgenommen worden.

Titel 547 60 Ausgaben für Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW

Ansatz 2016	Haushalt 2015	Ist-Ergebnis 2014
10.000 €	-	-

Erstmalig wurde ein erforderlicher Vertrag mit IT-NRW über Errichtung und Support der IT-Strukturen in den Liegenschaften der UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl geschlossen. Deshalb wird ein neu eingerichteter Titel mit einem Ansatz von 10.000 € ab dem Haushaltsjahr 2016 benötigt. Die zusätzlichen Ausgaben werden durch Ansatzkürzung bei Titel 511 01 gedeckt.

C. Personalhaushalt

1. Ministerium (Kapitel 09 010)

Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	162	+5	77	+4	1	-	-	-	240	231	+9
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12	-	71	-1	54	+3	-	-	137	135	+2
Insgesamt:	174	+5	148	+3	55	+3	-	-	377	366	+11
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	66	-	-	-	-	-	-	-	66	66	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									4	4	-

Erläuterungen zu den Stellenveränderungen:

Aufgrund der Umsetzung von EU-Recht auf dem Gebiet des Luftverkehrsrechts sind eine Planstelle A 14 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW und eine Planstelle A 12 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW neu eingerichtet worden.

Zur Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie NRW sind eine Planstelle A 14 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW und zwei Planstellen A 10 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW neu eingerichtet worden.

Darüber hinaus sind für Planfeststellungsverfahren an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn drei Planstellen A 14 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW mit kw-Vermerk zum 31.12.2020 neu eingerichtet worden.

Aufgrund der Neustrukturierung der Aufsichtsratstätigkeit beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist eine Planstelle A 11 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW neu eingerichtet worden.

Im Nachzug zur Neuressortierung wurde im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1 Stelle (g.D.) aus Kapitel 09 010 in den Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) nach Kapitel 14 010 umgesetzt.

Für den IT-Support (Insourcing) sind im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drei Stellen (m.D.) neu eingerichtet worden.

Die Haushaltsmittel für Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (66 Stellen h.D. im Städtebau / Stadtbauwesen) waren bis zum Haushaltsjahr 2015 bei Kapitel 09 500 veranschlagt.

2. Erledigung von Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW durch kommunale Stellen (Kapitel 09 111)

Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	-	17	-2	3	-	-	-	21	23	-2
<u>Insgesamt:</u>	1	-	17	-2	3	-	-	-	21	23	-2

Nach der am 1.1.2008 in Kraft getretenen Novellierung des ÖPNVG NRW erfolgte eine Aufgabenverlagerung der Infrastrukturförderung von den Bezirksregierungen zu den kommunalen Zweckverbänden. Im Rahmen dieser Aufgabe folgte das Personal der Aufgabe. Der Personalübergang ist in § 15 a ÖPNVG NRW geregelt. Beamtinnen und Beamte wurden versetzt. Tarifbeschäftigte wurden Zweckverbänden / Anstalten des öffentlichen Rechts im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt.

Durch personelle Abgänge wurden zwei der mit kw-Vermerken versehenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (g.D.) gestrichen.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Kapitel 09 150)

Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	220	+1	735	+1	37	-	-	-	992	990	+2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	58	-1	1.167	-	3.592	-	-	-	4.817	4.818	-1
Insgesamt:	278	-	1.902	+1	3.629	-	-	-	5.809	5.808	+1
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	34	-	6	-	-	-	-	-	40	40	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									274	274	-

Erläuterungen zu den Stellenveränderungen:

Die AT-Stelle Vergütung analog Besoldungsgruppe B 8 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW wurde umgewandelt in eine Planstelle B 8 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW. Diese Planstelle wird mit Ablauf des 31.03.2016 umgewandelt in eine Planstelle B 5 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW.

Aufgrund der Neustrukturierung des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurden zwei Planstellen aus Besoldungsgruppe A 16 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW nach Besoldungsgruppe B 2 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW gehoben. Ebenso wurde eine Stelle vergleichbar höherer Dienst im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehoben in den Bereich AT. Diese Stelle wird zum 31.08.2017 in eine Stelle vergleichbar höherer Dienst umgewandelt.

Aufgrund der Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie NRW ist eine Planstelle A 10 BBesO i.d.F. des ÜBesG NRW neu eingerichtet worden.

4. Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (Kapitel 09 210)

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt und werden von den Ländern nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen erstattet (Titel 232 00).

Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-
Insgesamt:	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	-

Keine Veränderungen.

5. Schlösser Augustusburg und Falkenlust (Kapitel 09 530)

Bezeichnung	h.D.	+/-	g.D.	+/-	m.D.	+/-	e.D.	+/-	insgesamt		+/-
									2016	2015	
Beamtinnen und Beamte	1	-	1	-	1	-	-	-	3	3	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	6	+2	16	-	20	-	42	40	+2
<u>Insgesamt:</u>	1	-	7	+2	17	-	20	-	45	43	+2

Erläuterung zu den Stellenveränderungen:

Im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde eine Stelle (g.D.) für Bau- und Denkmalschutzangelegenheiten sowie eine Stelle (g.D.) aufgrund der Einführung von EPOS neu eingerichtet.

6. Versorgung der Beamten und Hinterbliebenen des Einzelplanes (Kapitel 09 900)

Die Ausgaben dieses Kapitels umfassen die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches und deren Hinterbliebenen, soweit sie auf den Einzelplan 09 entfallen. Für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Fürsorgeleistungen sind im Haushaltsentwurf **2016** insgesamt **26.852.200 €** veranschlagt.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger/innen im Einzelplan 09 beträgt nach dem Haushaltsplan 2016:

Ist-Stand im Dezember 2014: 595

voraussichtlich Stand Ende 2016: 606.

D. Abkürzungsverzeichnis

ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren (Bauministerkonferenz)
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BIS	Bonn International School
BLB	Bau- und Liegenschaftsbetrieb
BoVG	Bochumer Veranstaltungs-GmbH
CIO	Chief Information Officer
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
EFS	Europäischer Sozialfonds
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPOS.NRW	Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung - Neues Rechnungswesen
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück
GV	Gemeindeverband
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HaSiG	Hafensicherheitsgesetz
HU-Bau	Haushaltsunterlage-Bau
i.d.F.	in der Fassung
ILS	Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

NABau	Normenausschuss Bauwesen
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NE	nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen
N-HU-Bau	Nachtrag Haushaltsunterlage Bau
NVR	Nahverkehr Rheinland GmbH
NWL	Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
NWSIB	nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
OSiP	Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonenverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVR	Regionalverband Ruhr
RVRG	Gesetz über den Regionalverband Ruhr
SEV	Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StrabBIPV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Stra- ßenbahnunternehmen
TGr	Titelgruppe
ÜBesG	Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organi- zation (Dt. Organisation der Vereinten Nationen für Erzie- hung, Wissenschaft und Kultur)
VRR AöR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts
VU	Verkehrsunternehmen
WoBauZTV	Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau
WoGRefG	Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

